

148. Sitzung

Mittwoch, den 3. Juni 1953

Geschäftliche Mitteilungen 1534, 1558

Glückwünsche zum 60. Geburtstag des Abg.
Stock

Präsident Dr. Hundhammer 1534
Stock (SPD) 1534

Geschäftsordnungsmäßige Behandlung des
Antrags Euerl betr. Errichtung einer
Außenstelle der Bundesanstalt für den
Güterkraftverkehr in Nürnberg (Beil. 3946)

Euerl (CSU) 1535
Dr. Eberhardt (FDP) 1535

Überweisung an den Wirtschaftsausschuß 1535

Antrag der Abg. Stock, Hauffe u. Fraktion,
Meixner, Donsberger und Fraktion,
Dr. Baumgartner, Saukel und Fraktion,
Dr. Strosche, Simmel u. Fraktion, Bezold u.
Fraktion betr. **Entwurf eines Gesetzes über
die Gewährung von vorläufigen Renten an
Personen, die durch Beseitigung von Ver-
sorgungseinrichtungen einen Versorgungs-
schaden erlitten haben (Versorgungsscha-
denrentengesetz) (Beilage 4042)**

Bericht des Rechts- und Verfassungsaus-
schusses und des Haushaltsausschusses
(Beilage 4153)

Erste Lesung

Prandl (SPD), Berichterstatter 1536
Lanzinger (BP), Berichterstatter 1536
Riediger (BHE) 1539
Rabenstein (FDP) 1540

Abstimmung 1541
Hauffe (SPD) 1542

Zweite Lesung

Dr. Lacherbauer (BP) 1542
Stock (SPD) 1543

Abstimmung 1543

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des
Bundesgesetzes über das landwirtschaft-
liche Pachtwesen (Landpachtgesetz) (Bei-
lage 3800)**

Bericht des Landwirtschaftsausschusses
(Beilage 4047) und des Rechts- und Verfas-
sungsausschusses (Beilage 4111)

Falk (FDP), Berichterstatter 1544
Prandl (SPD), Berichterstatter 1545
Junker (CSU) 1545, 1549
Kiene (SPD) 1546, 1548
Schuster (CSU) 1546, 1548
Eisenmann (BP) 1546
Knott (BP) 1547, 1549
von und zu Franckenstein (CSU) 1547
Frühwald (BP) 1548
Piechl (CSU) 1548

Abstimmung 1550

Haisch (CSU) 1550
Junker (CSU) 1551
Maag, Staatssekretär 1551

Abstimmung 1551

**Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren
in und Jagdschadenssachen (Bei-
lage 3860)**

Bericht des Landwirtschaftsausschusses (Bei-
lage 4106) und des Rechts- und Verfas-
sungsausschusses (Beilage 4130)

Demmelmeier (CSU), Berichterstatter 1551
Dr. Schönecker (BP), Berichterstatter 1551

Abstimmung 1552

Junker (CSU) 1552
Dr. Schönecker (BP) 1553

Abstimmung 1553

**Einwendungen des Senats gegen das Gesetz
zur Änderung des Gemeindeabgabenge-
setzes (Anlagen 400 und 384)**

Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage
4105) und des Rechts- und Verfassungsaus-
schusses (Beilage 4129)

Dr. Lenz (CSU), Berichterstatter 1553
Kramer (SPD), Berichterstatter 1554

Beschluß 1554

Antrag der Abg. von Knoeringen, Weishäupl
u. Fraktion, Eberhard, Strenkert u. Frak-
tion, Dr. Baumgartner, Dr. Lippert u. Frak-
tion, Riediger, Pfeffer u. Fraktion, Bezold,
Hadasch u. Fraktion betr. **Gesetz über die
Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde**
(Beilage 3954)

Bericht des sozialpolitischen Ausschusses
und des Haushaltsausschusses und des

Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4132)	
Dr. Lippert (BP), Berichterstatter . . .	1554
Gabert (SPD), Berichterstatter . . .	1554
Weishäupl (SPD), Berichterstatter . . .	1554
Weishäupl (SPD)	1555
Abstimmung	1555
Stöhr (SPD)	1555
Abstimmung	1555 f.
Antrag der Abg. Stock, Piehler und Fraktion betr. Sicherung des Absatzes bayerischer Kohle (Beilage 4057)	
Bericht des Wirtschaftsausschusses (Beilage 4116)	
Michel (CSU), Berichterstatter . . .	1556
Beschluß	1556
Antrag der Abg. Nerlinger betr. Beheizung von öffentlichen Gebäuden mit bayerischer Kohle (Beilage 4117)	
Bericht des Wirtschaftsausschusses (Beilage 4117)	
Michel (CSU), Berichterstatter . . .	1556
Beschluß	1556
Dringlichkeitsantrag der Abg. von Knoerlingen, Sichler und Fraktion betr. Einbeziehung des oberpfälzischen und niederbayerischen Grenzgebietes in das zu erwartende Zonensanierungsprogramm des Bundes (Beilage 4073)	
Bericht des Grenzlandausschusses (Beilage 4108)	
Freundl (CSU), Berichterstatter . . .	1556
Beschluß	1556
Antrag der Abg. Stain, Dr. Schubert, Frenzel u. Reichl und Dr. Eberhardt betr. Einleitung von Maßnahmen zur Auflösung des Ausländerlagers Föhrenwald (Beilage 4109)	
Ospald (SPD), z. Geschäftsordnung . . .	1557
Rückverweisung an den Heimatvertriebenenenausschuß	1557
Antrag der Abg. Ospald und Klammt betr. Finanzierung der innerbayerischen Umsiedlung (Beilage 4128)	
Bericht des Heimatvertriebenenenausschusses (Beilage 4128)	
Dr. Weigel (CSU), Berichterstatter . . .	1557
Beschluß	1557
Antrag der Abg. Hausleiter, Dr. Becher und Dr. Malluche betr. Beitritt der Bundesrepublik zur EVG (Beilage 2778)	
Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4072)	
Bezold (FDP), Berichterstatter . . .	1557
Beschluß	1558
Nächste Sitzung	1558

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 148. Vollsitzung des Bayerischen Landtags.

Der Schriftführer verliest das Verzeichnis der vorliegenden Entschuldigungen.

Gräßler, Schriftführer: Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Dr. Anker Müller, Dr. Baumgartner, Behringer, Dr. Bungartz, Ernst, Haußleiter, Hillebrand, Högn, Dr. Keller, Dr. Malluche, Mergler, Piehler, Pösl, von Rudolph, Dr. Schedl und Dr. Schweiger.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Fraktion der CSU teilt unterm 2. Juni mit, daß in den Untersuchungsausschuß für Filmkredite an Stelle des Herrn Abgeordneten Ortloph der Herr Abgeordnete Heinrich Junker delegiert wird. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Meine Damen und Herren! Am kommenden 7. Juni feiert der Herr Kollege Jean Stock seinen 60. Geburtstag.

(Allgemeiner Beifall)

Ich bringe ihm hierzu unsere herzlichsten Glückwünsche zum Ausdruck. Der Herr Kollege Stock ist sehr frühzeitig — schon als Sechszwanzigjähriger — in den Bayerischen Landtag eingezogen. Er gehört also wegen dieses frühen Eintritts, nicht weil er so alt wäre, zu den Veteranen der parlamentarischen Arbeit bei uns. Ich hoffe, daß ihm die Frische der Arbeitskraft, die er vor allem als Vorsitzender des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen beweist, noch recht lange erhalten bleibt.

(Allgemeiner Beifall)

Der Herr Kollege Stock erbittet das Wort.

Stock (SPD): Herr Präsident, wertere Kolleginnen und Kollegen! Ich danke Ihnen recht herzlich für die freundlichen Worte, die Sie mir anlässlich des „Sechzigsten“ gewidmet haben, ebenfalls den Kolleginnen und Kollegen für den Beifall, den sie dabei gezollt haben. Ja, es stimmt, ich bin lange Zeit der Benjamin des Bayerischen Landtags gewesen. Da weht einem doch so mancher Wind um die Ohren und die Nase, und man hat in diesem Hohen Hause so mancherlei miterlebt. Es ist immer mein Bestreben gewesen, mit allen Kollegen auf gutem Fuß zu stehen, und ich habe — das wird mir wohl niemand bestreiten — auch die Achtung und die Überzeugung des anderen gewürdigt. Ich hoffe und wünsche, daß das auch in Zukunft so bleibt. Selbstverständlich werde ich nach wie vor meine ganze Kraft dem bayerischen Staat durch die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag zur Verfügung stellen. Nochmals herzlichen Dank!

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, schlage ich dem Hohen Hause vor, folgende Angelegenheit noch ge-

(Präsident Dr. Hundhammer)

schäftsordnungsmäßig zu erledigen. Der Herr Abgeordnete Euerl hat am 4. März dieses Jahres gemäß Beilage 3946 den Antrag gestellt, daß der Landtagsbeschluß vom 18. Dezember 1952 auf Beilage 3749 — betreffend die Errichtung einer Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterkraftverkehr in Coburg — dahin geändert wird, daß im letzten Satz an Stelle des Wortes „Coburg“ das Wort „Nürnberg“ tritt.

Der Wirtschaftsausschuß war bei der Behandlung dieses Antrags der Ansicht, daß der Antrag gemäß § 40 der Geschäftsordnung nur auf Verlangen der Mehrheit des Landtags behandelt werden kann, da er während der gleichen Tagung gestellt wurde, den gleichen Gegenstand betrifft und den gleichen Inhalt hat. Der Ältestenrat, der sich in seiner 58. Sitzung am 22. Mai mit der Sache befaßt hat, ist zur gleichen Auffassung gekommen.

Der § 40, auf den ich eben Bezug genommen habe, lautet:

Wenn der Landtag über einen Antrag Beschluß gefaßt hat, kann ein neuer Antrag, falls er den gleichen Gegenstand betrifft

— im vorliegenden Fall den Sitz der Bundesanstalt für den Güterkraftverkehr —

und den gleichen Inhalt hat, während der gleichen Landtagstagung nur auf Verlangen der Mehrheit des Landtags, frühestens nach Ablauf von 30 Tagen, wieder eingebracht werden.

Nun fragt es sich, ob die Mehrheit des Landtags damit einverstanden ist, daß der Antrag behandelt wird, ihn also unterstützt. — Der Herr Abgeordnete Euerl erbittet das Wort dazu; ich bemerke ausdrücklich: nur zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der Sache.

Euerl (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich kann mich weder der Auffassung des Wirtschaftsausschusses noch der des Ältestenrats anschließen, daß in diesem Falle der § 40 der Geschäftsordnung in Frage komme. Würden wir diese Angelegenheit so behandeln, so würden wir damit einen Präzedenzfall schaffen, der bei anderen ähnlichen Gelegenheiten ebenfalls zu einer entsprechenden Anwendung des § 40 führen würde. Weder in der Vorverhandlung noch in der Ausschußverhandlung über diese Angelegenheit ist jemals die Stadt Nürnberg als Sitz der Bundesanstalt für den Güterkraftverkehr in die Debatte geworfen worden. Hier handelt es sich lediglich um die Änderung eines Beschlusses, wie sie jederzeit auch in einer anderen Sache durchgeführt werden könnte. Ich möchte daher das Hohe Haus bitten, dem Antrag zuzustimmen, daß der § 40 nicht angewandt werden soll und die Angelegenheit im Geschäftsausschuß entsprechend zu behandeln ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Euerl hat nun eine zweite Entscheidung beantragt, nämlich die grundsätzliche, ob in diesem Fall der § 40 der Geschäftsordnung überhaupt an-

gewandt werden soll. Der Wirtschaftsausschuß und der Ältestenrat sind beide der Meinung, daß dieser Paragraph anzuwenden ist. — Herr Abgeordneter Dr. Eberhardt?

(Abg. Dr. Eberhardt: Ich wollte dazu noch kurz sprechen, Herr Präsident!)

— Bitte!

Dr. Eberhardt (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, der Herr Kollege Euerl irrt doch. Es kommt ja nicht auf den zufällig gewählten Namen an, sondern auf den Grundgedanken, und der Grundgedanke bestimmt den Inhalt,

(Abg. Euerl: Das ist keine sachliche Änderung!)

nämlich die Bestimmung eines Ortes. Der Gegenstand, um den es sich handelt, besteht darin, daß für eine Dependence der Bundesanstalt ein Ort innerhalb Bayerns vorgeschlagen werden soll. Der Name des Ortes selbst bestimmt weder den Inhalt noch den Gegenstand, sondern ist eine Folge des Grundsatzes.

(Abg. Euerl: Das ist Wortklauberei!)

Infolgedessen ist die Meinung sowohl des Ausschusses wie des Ältestenrates richtig.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir stimmen ab. Wer der Auffassung des Herrn Abgeordneten Euerl beitrifft, daß der § 40 der Geschäftsordnung in diesem Fall überhaupt nicht angewandt werden soll, möge sich vom Platz erheben. — Das ist die Minderheit; die Auffassung des Herrn Abgeordneten Euerl wird vom Plenum nicht geteilt.

Wir kommen dann zu der zweiten Abstimmung, um festzustellen, ob im Plenum eine Mehrheit dafür vorhanden ist, daß der Antrag Euerl dem zuständigen Ausschuß zur Behandlung zugewiesen werden soll. Wer den Antrag Euerl insofern unterstützt, wolle sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag geht an den Wirtschaftsausschuß zur Beratung.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Es ist der Antrag gestellt, die Ziffer 16 vorwegzunehmen:

Antrag der Abgeordneten Stock, Hauffe und Fraktion, Meixner, Donsberger und Fraktion, Dr. Baumgartner, Saukel und Fraktion, Dr. Strosche, Simmel und Fraktion, Bezold und Fraktion betreffend Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) — Beilage 4042 —.

Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen wird der Herr Abgeordnete Prandl berichten, über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt der Herr Abgeordnete Lanzinger. Grundlage für beide Ausschußberichte ist die Beilage 4153. Ich frage das Hohe Haus, ob gegen die Änderung der Tagesordnung eine Erinnerung besteht. — Das ist nicht der Fall. Ich erteile das Wort dem ersten Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Prandl.

Prandl (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen befaßte sich in vier Sitzungen und drei Unterausschußsitzungen mit dem auf Beilage 4042 vorliegenden Gesetzentwurf für ein Versorgungsschadenrentengesetz. Dieses Gesetz sieht für den Personenkreis, dessen Versorgungseinrichtungen untergegangen sind, vorläufige Rentenleistungen vor. Die Veranlassung zu dem Gesetzentwurf gab ein Antrag Hauffe auf Beilage 3500 vom 6. November 1952. Berichterstatter im Rechts- und Verfassungsausschuß war ich, Mitberichterstatter Abgeordneter Donsberger.

Auf Grund des Ergebnisses der ersten Beratungen brachten die Abgeordneten Stock und Hauffe einen Gesetzentwurf ein, dem nachträglich alle Fraktionen beigetreten sind. Bei den sehr gründlichen Beratungen des Unterausschusses, an denen sich alle Mitglieder beteiligten, wurde der Gesetzentwurf auf Beilage 4042 in die Form gebracht, wie sie jetzt auf Beilage 4153 vorliegt. Bei der Schlußabstimmung, welche in der 154. Sitzung des Ausschusses stattfand, wurde dem Gesetz einstimmig die Zustimmung gegeben. Ich bitte um Ihre Zustimmung im selben Sinne.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt, den der Herr Abgeordnete Lanzinger erstattet; ich erteile ihm das Wort.

Lanzinger (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 192. und 194. Sitzung mit dem auf Beilage 4153 vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Op den Orth.

Das Protokoll des Ausschusses umfaßt 65 Druckseiten; ich kann bei der Berichterstattung also nur in großen Zügen berichten und muß mich im wesentlichen auf die Punkte beschränken, in denen die Beschlüsse des Ausschusses für den Staatshaushalt von denen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen abweichen.

In der ersten Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt richtete der Berichterstatter vor Eintritt in die Behandlung des Gesetzes einzelne Fragen an die Regierung und bat um Auskunft, um welche Organisationen und Unterstützungskassen es sich handle, wer ihr seinerzeit eingezogenes Vermögen besitze und wer es verwalte, inwieweit die Organisationen bereits im Zuge der Wiedergutmachung entschädigt wurden und inwieweit eventuell Verhandlungen schweben; ob in anderen Bundesländern ähnliche Gesetze wie das zu verabschiedende bestünden, wie hoch dort die Renten seien und ob andere Bundesländer Zuschüsse oder Renten gewähren; ob es überhaupt noch einen Zweck habe, ein bayerisches Sondergesetz zu erlassen, da in Bonn bereits über ein entsprechendes Bundesgesetz beraten werde, und schließlich, ob nicht für den Staat eventuell eine günstigere Lösung herauskäme, wenn eine Beitragsnachzahlung an Versicherungsträger erwogen werde, die dann verpflichtet seien, die Versorgung zu übernehmen.

Auf diese Anfragen gab zunächst einmal Herr Kollege Hauffe eine Erklärung ab, die im allgemeinen die wesentlichsten Fragen beantwortete.

Der Regierungsvertreter führte dann zur Hauptanfrage aus, in Hessen erhielten ehemalige Gewerkschaftsfunktionäre aus Mitteln des Härtefonds Unterhaltsbeiträge in Höhe von monatlich 50 DM, ihre Witwen in Höhe von 25 DM. In Württemberg-Baden zum Beispiel bestehe ein Abkommen vom 27. Oktober 1950 zwischen dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Württemberg-Baden, und dem Land Württemberg-Baden, wonach frühere Angestellte der Gewerkschaften, die durch Zerschlagung ihrer Unterstützungseinrichtungen ihre Altersversorgung verloren haben, gewisse Wiedergutmachungsleistungen erhalten. Es wurden dann Beträge genannt, und zwar 12 Prozent des RM-Betrags in D-Mark für die Zeit vor dem Juli 1948 und für die Zeit ab 1. Juli 1948 bis 30. September 1950 für die ersten 50 RM 25 DM und vom Mehrbetrag 20 Prozent in D-Mark.

In Nordrhein-Westfalen erhielten ehemalige Mitglieder aufgelöster Versorgungskassen nach dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen folgende Leistungen: bei Erreichung des 65. Lebensjahres eine monatliche Rente von 233 DM und für jedes Kind unter 18 Jahren 23 DM, Witwen ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsfähigkeit monatlich 140 DM.

In den übrigen Bundesländern besteht nach den Ausführungen des Regierungsvertreters eine gesonderte Regelung nicht.

Dem Bundestag liege, so führte Ministerialrat Dr. Hebe da weiter aus, der Entwurf eines Bundeswiedergutmachungsgesetzes der SPD vor. Außerdem habe der Bundesrat der Bundesregierung den Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes zugeleitet mit der Bitte, ihn dem Bundestag vorzulegen. Der Regierungsvertreter schloß mit dem Hinweis, alles dränge darauf, das Bundesentschädigungsgesetz noch in dieser Sitzungsperiode des Bundestags zu verabschieden. Das werde auch möglich sein.

Das bayerische Gesetz, das zur Verabschiedung vorliege, werde mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes außer Kraft treten. Es sei zu bedenken, daß es eine gewisse rückwirkende Kraft habe.

Der Berichterstatter erinnerte sodann daran, daß noch nicht alle Fragen beantwortet seien. Wenn der gegenwärtige Bundestag das Bundesgesetz tatsächlich noch verabschieden sollte, so müsse er fragen, ob es sich denn noch lohne, wegen eines Zeitraums von 6 Wochen ein bayerisches Zwischengesetz zu erlassen. Außerdem erhielten seines Wissens die in Frage kommenden Personen seit 1951 Vorschufrenten. Damit könne man doch die Härtefälle auch noch für die nächsten Wochen überbrücken. Es sei nicht zu übersehen, daß die Regelungen aller anderen Bundesländer mit Ausnahme derjenigen von Nordrhein-Westfalen geringere Renten vorsehen.

In der zweiten Sitzung, in der der Haushaltsausschuß zum Schluß der Beratung gekommen ist,

(Lanzinger [BP])

hielt es der Abgeordnete Euerl für notwendig, vor Erlass des Gesetzes zu prüfen, wie hoch sich die Vermögenswerte beliefen die an die Nachfolgeorganisationen der DAF — die Gewerkschaften und die DAK — übergegangen sind. Er wisse von einem Verband, daß Millionenvermögen in den Besitz der Gewerkschaften und der DAK übergegangen seien. Wenn die Organisationen schon die Vermögenswerte übernommen hätten, müßten sie auch die Verpflichtungen mitübernehmen.

Abgeordneter Hauffe stellte sich auf den Standpunkt, für die aufgelösten Unterstützungsvereinigungen gebe es keinen Rechtsnachfolger. Man müsse zwischen den Gewerkschaften und den Unterstützungsvereinigungen und Pensionskassen unterscheiden.

An der weiteren Debatte beteiligten sich neben den Abgeordneten Hauffe und Beier noch verschiedene andere Kollegen. Der Berichterstatter erklärte, daß es notwendig gewesen wäre, dem Ausschuß vor der Beratung eine Liste zuzuleiten, aus der die Mitglieder des Ausschusses hätten ersehen können, um welche Organisationen und Versorgungsträger es sich handle. Man hätte sich dann mit diesen Verbänden eingehend beschäftigen können. Es sei die Frage, ob sich unter den Verbänden solche Versorgungsträger befinden, die mit Bayern überhaupt nichts zu tun hätten. Ferner sei zu prüfen, welche Verbände im Zuge der Wiedergutmachung bereits voll entschädigt worden seien und daher auch zu den Lasten herangezogen werden müßten.

Abgeordneter Haas und vor allen Dingen der Abgeordnete Hofmann Leopold trugen wesentlich dazu bei, die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen, so daß der Ausschuß dann zu der Auffassung kam, man müsse dieses Unrecht und diese Benachteiligung unter allen Umständen beseitigen. Besonders der Abgeordnete Rabenstein bezeichnete es als einen Akt sozialer Gerechtigkeit, diesen alten Leuten zu helfen.

Der Abgeordnete Dr. Lippert wandte sich gegen die vom Abgeordneten Haas vertretene Meinung, daß diesem Gesetzentwurf ein innerer Widerstand entgegengesetzt würde. Das treffe nicht zu. Die Ausschußmitglieder müßten aber von vornherein vollständige Klarheit haben.

Es wurde dann in die Einzelberatung eingetreten. Der Vorsitzende sah es zunächst als einen Widerspruch zum Rechtsstaatsgedanken an, wenn der Exekutive überlassen bliebe, wieweit der Kreis der unter die Verordnung fallenden Organisationen gezogen wird. Einer nachträglichen Änderung der Verordnung stehe nichts im Wege. Der Vorsitzende schlug dann vor, entgegen dem Beschluß des Rechtsausschusses den Nachsatz hinzuzufügen: „Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Landtags.“ Der Ausschuß billigte diesen Vorschlag einstimmig.

§ 2 Absatz 1 wurde nicht verändert. Auch § 2 Absatz 2 wurde unverändert angenommen.

Zu § 3, Absatz 1 Ziffer 2 stellte Abgeordneter Dr. Schier einen Abänderungsantrag, der im Ausschuß abgelehnt wurde. Ich darf mich darauf beschränken, diesen Abänderungsantrag zu erwähnen, weil er heute dem Hohen Haus vorliegt und dieses sich noch damit beschäftigen muß.

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! Ich möchte doch bitten, auf die Glocke des Präsidenten zu achten und die Unterhaltung nicht gar so laut zu führen. — Der Berichterstatter hat das Wort.

Lanzinger (BP), Berichterstatter: Der Antrag des Herrn Dr. Schier löste eine lange Debatte aus. Da Ihnen der Abänderungsantrag vorliegt, glaube ich darauf verzichten zu können, auf Einzelheiten einzugehen.

Der § 4 wurde vor allen Dingen vom Berichterstatter kritisiert. Er führte aus, es dürfe nicht mit der Entnazifizierung neu begonnen werden. Es müsse berücksichtigt werden, daß in den Konzentrationslagern nicht nur anständige Widerstandskämpfer gesessen hätten, sondern auch solche, die auf Grund krimineller Vergehen in die Kz's eingeliefert wurden. Der Regierungsvertreter habe im Rechts- und Verfassungsausschuß erklärt, daß derjenige keinen Rentenanspruch habe, der zwar als Widerstandskämpfer im KZ gesessen, nach seiner Entlassung daraus aber aus Gründen der wirtschaftlichen Selbsterhaltung seiner Familie und um vor Verfolgungen Ruhe zu haben, der Partei beigetreten sei, während ein anderer, der zum Beispiel vor und nach dem Zusammenbruch auf Grund krimineller Handlungen sich aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen habe, einen Rentenanspruch hätte. Nach der geltenden Rechtsprechung werde bei jedem Mitglied der NSDAP vermutet, daß es Vorschub geleistet habe. Sei der Betreffende jedoch aus der Partei wieder ausgetreten und habe er infolgedessen unter Verfolgung zu leiden gehabt, dann werde die frühere Zugehörigkeit milder beurteilt.

Ministerialrat Dr. Hebeda erklärte dazu, Parteimitgliedschaft ohne Widerstandsleistung sei grundsätzlich als Vorschubleisten anzusehen. Dies sei die ständige Judikatur der Entschädigungskammern. Nur in den Fällen, in denen nachträglich Widerstand geleistet worden sei, könnten die Entschädigungskammern auf den jeweiligen Einzelfall eingehen und zu einer gegenteiligen Auffassung kommen.

Dieser § 4 löste eine sehr umfangreiche Debatte aus. Zum Schluß schlug der Berichterstatter vor, den § 4 ganz zu streichen. Es wurde dann darauf hingewiesen, der Rechts- und Verfassungsausschuß habe lediglich den Punkt 2 und 3 dieses Kapitels gestrichen wissen wollen. Diese Streichung empfand der Abgeordnete Hauffe als un schön und gab der Meinung Ausdruck, die Punkte 2 und 3 sollten wieder aufgenommen werden.

Der Vorsitzende hielt diesen Vorschlag für gut, glaubte aber, er gehe nicht weit genug. Im

(Lanzinger [BP])

Anerkennungsgesetz wolle man den Typ der Verfolgten festlegen, während man bestimmten Leuten hier Rechtsansprüche gewähre. Besser sei es, das Wort „erheblich“ hineinzuschreiben; dann falle die reine Mitgliedschaft nicht darunter. Durch diese Fassung würden die durch die Rechtsprechung geschaffenen Bedenken geklärt. Außerdem gebe diese Maßnahme auch eine Richtlinie für die Wiedergutmachung. Ziffer 2 und 3 sollten wieder aufgenommen werden.

Der Berichterstatter befürchtete, durch diese Lösung werde eine Ermessensfrage geschaffen, bei der zu klären sei, wer „erheblich Vorschub geleistet“ habe. Er bleibe zunächst auf seinem Antrag bestehen.

Der Vorsitzende erwiderte darauf, man müsse mindestens in Gruppe I oder II eingestuft sein, wenn der Begriff „erheblich“ angewendet werden könne. Man könne ausdrücklich bei den Erörterungen festlegen, daß der einfache Mitläufer nicht unter diesen Begriff falle.

Auf Grund der Debatte und der Äußerungen verschiedener Abgeordneter schlug der Berichterstatter folgende Fassung für § 4 vor:

Kein Recht auf Rente hat, wer

1. der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat,
2. nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren verurteilt wurde,
3. nach dem 8. Mai 1945 der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt wurde.

Der Mitberichterstatter und der Abgeordnete Hauffe schlossen sich diesem Vorschlag an. Die vom Berichterstatter vorgeschlagene Fassung wurde sodann gegen 3 Stimmen angenommen.

Bei § 5 befürchtete der Berichterstatter, durch die neue Formulierung werde keine Klarheit und auch kein volles Recht geschaffen. Er glaube, manche Anspruchsberechtigten würden weniger hohe Beträge bekommen, als sie beanspruchen könnten. Sowohl der Regierungsentwurf wie der Entwurf des Rechts- und Verfassungsausschusses sähen eine einheitlich bemessene Rente vor, um eine größere Verwaltungsarbeit zu ersparen. Um aber eine Bevorzugung beziehungsweise Benachteiligung zu verhindern, schlug er folgende Fassung vor:

- (1) Die Rente wird auf den Betrag festgesetzt, den der Begünstigte erhalten würde, wenn die Versorgungseinrichtung oder der Versorgungsträger nicht beseitigt oder in der Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt worden wäre.

Im Anschluß an diesen Vorschlag kam es zu einer längeren Debatte. Vor allen Dingen stellte der Abgeordnete Hauffe heraus, die im Gesetz vorgesehene Regelung werde nur deshalb geschaffen, weil es sich erstens nur um ein Übergangsgesetz handle, um keine endgültige, sondern nur

um die vorläufige Lösung, und weil — das war der Haupteinwand — eine ungeheure Verwaltungsarbeit entstünde, wenn man in den einzelnen Fällen den wirklichen Anspruch ausrechnen wollte.

Der Berichterstatter sah die von Abgeordneten Hauffe vorgetragene Auffassung als begründet an.

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, man bestreite in Bayern, der Schuldner dieser Leistungen zu sein, da der Schuldner an sich die Versicherungsträger oder der Bund seien.

Ministerialrat Dr. Hebeda wies darauf hin, der Entwurf des Finanzministeriums habe nur 200 DM vorgesehen, der Rechts- und Verfassungsausschuß aber habe diesen Betrag auf 250 DM erhöht. Zu dem Betrag von 200 DM sei das Finanzministerium durch Heranziehung des Umstellungsverhältnisses des Bundesrentengesetzes gekommen. Nach dem Rentengesetz würden die ersten 70 DM im Verhältnis 1:1, weitere 30 DM im Verhältnis 5:1 und der darüber hinausgehende Betrag im Verhältnis 10:1 umgestellt.

Der Berichterstatter erklärte, er habe ganz bewußt zunächst vorgeschlagen, es bei einem Pauschalbetrag von 200 DM zu belassen, weil bei einem Betrag von 250 DM Bayern wiederum an der Spitze der anderen Länder liege und die Gefahr entstünde, daß sich ein Gefälle nach Bayern hinein ergebe. Man dürfe keinen Anreiz bieten, daß Menschen deshalb nach Bayern hereinströmen, weil hier eine bessere Versorgung gewährleistet ist.

Diesen Ausführungen wurde von Ausschußmitgliedern entgegengehalten, daß dem ja der § 3 entgegenstehe.

Zum Schluß konnte sich auch der Berichterstatter dieser Meinung anschließen, und es wurde beschlossen, den § 5 in der Fassung des Rechts- und Verfassungsausschusses anzunehmen.

Lediglich für Absatz 2 bat Ministerialrat Dr. Hebeda, das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch das Wort „Begünstigten“ zu ersetzen, da im Gesetz überall von „Begünstigten“ gesprochen werde. Würde das Wort nicht geändert, entstünde im Gesetz ein neuer Begriff, der zudem nicht richtig sei, da der bayerische Staat zur Leistung nicht verpflichtet sei.

Der Vorsitzende unterstützte diese Bitte, da die Gefahr bestehe, daß mit dem Wort „Anspruchsberechtigter“ unter Umständen ein Präjudiz geschaffen werde, als ob Bayern von vornherein zu Leistungen verpflichtet sei.

Der Ausschuß für den Staatshaushalt schloß sich der Meinung des Regierungsvertreters an und wandelte in § 5 Absatz 2 das Wort „Anspruchsberechtigter“ in „Begünstigter“ um.

Zum Absatz 3 schlugen beide Berichterstatter Zustimmung in der Fassung des Rechts- und Verfassungsausschusses vor. Er wurde angenommen.

(Lanzinger [BP])

Für Absatz 4 empfahl Ministerialrat Dr. Hebeda eine stilistische Änderung, die einstimmig angenommen wurde.

Die §§ 6 und 7 wurden in der Fassung des Rechts- und Verfassungsausschusses gebilligt, ebenso die §§ 8, 9 und 10.

Zu einer längeren Aussprache kam es über den § 11. Der Berichterstatter beantragte zunächst Zustimmung mit der Einschränkung, daß das Umwertungsverhältnis wieder auf die Höhe des Entwurfs 5:1 gebracht wird und nicht 2:1 beträgt, wie der Rechts- und Verfassungsausschuß beschlossen habe. Das Verhältnis 2:1 erscheine ihm mit Rücksicht auf die allgemeine Aufwertung als zu weitgehend.

Ministerialrat Dr. Hebeda wies darauf hin, daß ihm § 11 nicht vorgelegt worden sei; das Finanzministerium könne sich mit § 11 auch nicht einverstanden erklären.

Der Vorsitzende äußerte noch das Bedenken, daß sich dieses Umstellungsverhältnis mit dem Währungsumstellungsgesetz nicht vereinbaren lasse. Darauf erwiderte Ministerialrat Dr. Hebeda, nach dem Entschädigungsgesetz gebe es für die Verfolgten das günstigere Umstellungsverhältnis von 10:2.

Später betonte Ministerialrat Dr. Hebeda nochmals nachdrücklich, daß das Finanzministerium von vornherein gegen § 11 sei. Wenn von einer Umstellung überhaupt die Rede sei, könne sich das Finanzministerium höchstens mit dem Umstellungsverhältnis des Entschädigungsgesetzes einverstanden erklären.

Der Vorsitzende hielt die ganze Bestimmung für unorganisch innerhalb des ganzen Gesetzes. Entweder müßten die Renten in der Höhe übernommen werden, wie sie nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und der Währungsbedingungen sowie der Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers bezahlt werden müßten, oder es müsse ohne Rücksicht darauf ein Durchschnittsbetrag festgestellt werden mit der Möglichkeit, nach oben oder unten auszuweichen, falls sich Ungerechtigkeiten ergeben.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragte der Berichterstatter die Streichung des Paragraphen. Der Mitberichterstatter bat um Annahme des § 11. Der Vorsitzende griff noch einmal in die Debatte ein und bedauerte, daß sich der Rechts- und Verfassungsausschuß in diesem Fall mit einer Frage befaßt habe, die er nicht ganz durchschauen konnte. Die Bestimmung des § 11 verstoße gegen den Sinn des Gesetzes. Zum Schluß machte auch der Abgeordnete Hofmann den Vorschlag, den § 11 zu streichen. Der Mitberichterstatter war auf Grund der Ausführungen des Vorsitzenden und des Regierungsvertreters ebenfalls damit einverstanden, daß § 11 gestrichen wird.

In der Abstimmung kam der Haushaltsausschuß einstimmig zu einer Streichung des § 11.

Die §§ 12, 13 und 14 wurden unverändert angenommen.

Ich bitte das Hohe Haus, sich den Vorschlägen des Haushaltsausschusses anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren, ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden. — Widerspruch erfolgt nicht.

Zu dem Gesetzentwurf liegt folgender Abänderungsantrag Dr. Strosche und Fraktion, Beier und Fraktion, Dr. Eberhardt und Fraktion vor:

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„als Vertriebener im Sinne von § 11 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) am Stichtag seinen Wohnsitz noch in den Vertreibungsgebieten hatte, nach diesem Zeitpunkt ausgewandert ist oder ausgesiedelt wurde und seinen Wohnsitz rechtmäßig im Lande Bayern genommen hat.“

2. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„am Stichtag seinen Wohnsitz im sowjetischen Besatzungsgebiet hatte, aus Gründen, die den nationalsozialistischen Verfolgungsgründen entsprechen, mit Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit bedroht war und im Wege der Notaufnahme im Sinne des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen im Bundesgebiet (Notaufnahmegesetz) vom 26. August 1950 (BGBl. I S. 367) dem Lande Bayern zugewiesen wurde oder im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehegatten oder als hilfsbedürftiger Geschädigter zu seinen Kindern zugezogen ist und hier im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes seinen Wohnsitz begründet hat.“

Zu dem Bericht selber möchte ich bemerken, daß wohl ein einstimmiger Ausschußbeschuß vorliegt, daß es sich aber hier um einen Gesetzentwurf handelt, zu dem also schon ein Bericht zu erstatten ist im Gegensatz zu bloßen Anträgen, über die bei einstimmigen Ausschußbeschlüssen nicht berichtet wird.

Liegt eine Wortmeldung zur Aussprache vor? — Herr Abgeordneter Riediger, ich erteile Ihnen das Wort.

Riediger (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich zu dem Ihnen vorliegenden **Abänderungsantrag** kurz Stellung nehme! Er bezieht sich auf die **Ziffern 2 und 4 des § 3**, in dem der anspruchsberechtigte Personenkreis im Anschluß an die Bestimmungen in den §§ 1 und 2 nach der zeitlichen Seite hin näher bestimmt wird. Während in Ziffer 1 als Stichtag der 1. Januar 1947 festgelegt wird, enthalten die Ziffern 2 und 4 für Vertriebene, Heimkehrer und Sowjetzonenflüchtlinge — sofern bei ihnen natürlich die materiellen

(Riediger [BHE])

Voraussetzungen gegeben sind — im Hinblick auf ihr besonders hartes Schicksal nach Kriegsende terminmäßig eine gewisse Ausweitung. Wir sollten nun grundsätzlich bemüht sein, dabei eine Fassung zu finden, die es ermöglicht, daß tatsächlich kein im Sinne des vorliegenden Gesetzes Geschädigter nur deshalb ausgeschlossen bleiben muß, weil er auf Grund eines zu der 1933 erfolgten Schädigung noch hinzukommenden besonders widrigen Schicksals nach Kriegsende 1945 erst nach dem Stichtag — 1. Januar 1947 — seinen Wohnsitz in Bayern nehmen konnte.

Zu der von uns vorgeschlagenen Abänderung zu **Ziffer 2** kurz folgendes: Nach § 1 sind anspruchsberechtigt Personen, die innerhalb des Reichsgebietes nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 in ihrer Altersversorgung geschädigt wurden. Gebietsmäßig kommen also nur in Frage die deutschen Ostprovinzen, Ostpreußen, Pommern und im besonderen Schlesien. Allerdings könnte es durchaus möglich sein, daß auch jemand aus dem Sudetenland, der ehemaligen Tschechoslowakei, vertrieben wurde, und insofern unter den Geschädigtenkreis fällt, als er 1933 im alten Reichsgebiet wohnte, nach 1938 in das Sudetenland ging und von dort dann nach 1945 vertrieben oder ausgesiedelt wurde. Nach der Fassung des Entwurfs ist nun ein nach dem 1. Januar 1947 Ausgesiedelter oder Vertriebener nur dann antragsberechtigt, wenn er hier in Bayern seinen ersten Wohnsitz genommen hat. Nun liegen die Dinge doch vielfach so: Der Vertriebene, der Verschleppte, der noch jahrelang in den östlichen Internierungslagern festgehalten wurde, konnte sich ja nicht aussuchen, nach welchem Bundesland er entlassen oder vertrieben wurde. In diesem Zeitpunkt war ihm meistens auch der Wohnort seiner Familie gar nicht bekannt. Es bedurfte oft monate- oder jahrelanger Bemühungen, bis er endlich seine Familie wiederfand und auf Grund der Familienzusammenführung, wenn seine Familie inzwischen in Bayern ansässig geworden war, eben erst nach dem 1. Januar 1947 nach Bayern kommen konnte. Deshalb unsere abgeänderte Formulierung zu **Ziffer 2**.

Nun sind auch schon im Haushaltsausschuß **Befürchtungen** aufgetaucht, diese Bestimmung könnte einen besonderen Anreiz dafür bieten, daß zusätzlich noch eine größere Anzahl Vertriebener nach Bayern kommt. Diese Befürchtungen sind wirklich unbegründet; denn nach der klaren Fassung des Gesetzes muß der Vertriebene ja im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes bereits in Bayern ansässig sein. Außerdem darf ich darauf hinweisen — was auch schon gesagt wurde —, daß in den anderen Bundesländern bereits seit Jahren ähnliche Gesetze bestehen. Nun könnte es aber durchaus der Fall sein, daß auch aus diesen Ländern, zum Beispiel aus Schleswig-Holstein und aus Nordrhein-Westfalen, ein Vertriebener erst nach dem Stichtag vom 1. Januar 1947 zu seiner Familie nach Bayern gekommen ist. Er hätte dann dieses Bundesland zu zeitig verlassen, um in den Genuß der dort inzwischen in Geltung befindlichen Versorgungsge-

setze zu kommen, und hier nach Bayern ist er zu spät gekommen, nämlich nach dem Stichtag 1. Januar 1947. Ich glaube, man könnte einen solchen Fall wohl nicht mit der billigen Redensart abtun: „Ja, dann hat er eben Pech gehabt, dann hat er zum zweiten Male Pech gehabt.“

Nun zu der **Abänderung in Ziffer 4**. Diese Ziffer 4 beschäftigt sich mit den Personen, die nach dem Stichtag aus der sowjetischen Besatzungszone zu uns nach Bayern gekommen sind. Auch hier gibt es eine Lücke in bezug auf die Heimatvertriebenen, da nur auf die auf Grund des Notaufnahmegesetzes vom 26. August 1950 durch die Überprüfungs-lager gegangenen Sowjetzonenflüchtlinge Bezug genommen ist. Diese Überprüfungs-lager bestehen aber erst seit reichlich zwei Jahren. Sowohl vorher wie in dieser Zeit sind auch aus der sowjetischen Besatzungszone im Zuge der Familienzusammenführung Vertriebene nach Bayern gekommen, und die möchten wir durch unseren Zusatz erfaßt wissen. Wenn man bedenkt, daß das vorliegende Gesetz einem Personenkreis zugute kommen soll, der, wie Herr Ministerialrat Dr. Hebeda im Haushaltsausschuß sagte, insgesamt nur etwa 300 bis 500 Personen umfassen wird, so kann man wohl mit Sicherheit sagen, daß die beiden von uns vorgeschlagenen Ergänzungen einen sehr, sehr kleinen Personenkreis umfassen würden. Der Sinn unserer Abänderungen ist, daß kein Antragsberechtigter, der jetzt schon in Bayern ansässig ist, nur deshalb ausgeschlossen sein sollte, weil er auf Grund eben eines besonders harten Schicksals am Stichtag 1. Januar 1947 noch nicht in Bayern war, beziehungsweise nicht hier seinen ersten Wohnsitz begründen konnte. Wir sollten doch bemüht sein, begangenes Unrecht wieder gutzumachen, indem wir nicht durch eine unzulängliche Formulierung die Möglichkeit schaffen, daß hier nun neues Unrecht geschieht, und sei es auch nur in einem einzigen Fall.

(Abg. Dr. Strosche: Sehr richtig!)

Allein auf Grund dieser Erwägungen darf ich Sie bitten, unseren Abänderungsanträgen zuzustimmen.

Vizepräsident Hagen: Der Herr Abgeordnete Rabenstein hat das Wort.

Rabenstein (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei diesem Gesetz, glaube ich, scheinen doch noch einige Unklarheiten zu bestehen. Ich würde Wert darauf legen, daß man diese **Unklarheiten** bereinigt. Soweit mir bekannt ist, sollen hier Pensionen an alte, 65jährige Leute bezahlt werden. An der Zahlung selbst kann kaum irgend etwas ausgesetzt werden, aber hier geht es meines Erachtens doch um etwas anderes. Hier geht es um die älteren Leute, die in die Angestellten- und Invalidenkasse zugleich gezahlt haben. Es handelt sich hier um eine **Ausgleichszahlung**, durch deren Einzahlung in eine Unterstützungskasse ein Anrecht erworben wurde. Nun wurde mir aber bekannt, daß diese Unterstützungskassen über keinerlei Vermögen verfügt haben.

(Zuruf von der SPD: 7 Millionen!)

(Rabenstein [FDP])

— Das ist neu, der Herr Kollege Hofmann hat im Haushaltsausschuß gesagt,

(Zuruf von der SPD: Das ist gar nicht wahr!)

hier sei keinerlei Vermögen vorhanden gewesen.

(Erneuter Zuruf: Siehe Protokoll des Haushaltsausschusses!)

— Ich danke Ihnen dafür, wenn Sie das klären, dann ist die Sache ja schließlich bereinigt; denn, wenn es nur im Umlageverfahren gemacht worden wäre, wie es vorgetragen wurde, dann hätte ich nicht verstehen können, daß man jetzt den Staat heranzieht. Es steht jeder Organisation frei, im Umlageverfahren weiterzumachen. Wenn die Verhältnisse so sind, wie Sie sagen, Herr Kollege, so erledigt sich die Sache auch für mich.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, die Beilage 4153 zur Hand zu nehmen. Ich rufe auf den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz), § 1. Hierzu hat der Rechts- und Verfassungsausschuß für den Absatz 1 eine vom Gesetzentwurf abweichende Formulierung vorgeschlagen, die im wesentlichen darin besteht, daß das Wort „religiösen“ eingefügt wird. Auf die Verlesung dieses Textes bitte ich verzichten zu wollen; der Text liegt Ihnen vor. Wer dem § 1 Absatz 1 in der Fassung des Rechts- und Verfassungsausschusses zustimmt, möge Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Zu Absatz 2 hat der Staatshaushaltsausschuß die Anfügung eines Satzes an den Text des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Der Zusatz lautet:

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Landtags.

Wer der Fassung des Absatzes 2 mit dem vom Staatshaushaltsausschuß vorgeschlagenen Zusatz zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Auch Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den § 2. Gegenüber dem Gesetzentwurf ist keine Änderung vorgeschlagen. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. § 2 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den § 3 Absatz 1, zunächst Ziffer 1. Hierzu ist keine Änderung vorgeschlagen. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Zu Absatz 1 Ziffer 2 liegt ein Abänderungsantrag vor, der vorsieht, daß angefügt wird:

und seinen Wohnsitz rechtmäßig im Lande Bayern genommen hat,

gegenüber der ursprünglichen Fassung: „und seinen ersten Wohnsitz nach der Vertreibung im Lande Bayern genommen hat“.

Wir stimmen zunächst über die im Antrag Dr. Strosche usw. verlangte Änderung ab. Wer dieser Änderung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit; die Änderung ist angenommen. Im übrigen behält die Ziffer 2 im wesentlichen die Formulierung, wie sie im Gesetzentwurf enthalten war. — Ich darf die Zustimmung zu der jetzt mit der eben angenommenen neuen Änderung gemäß Antrag Dr. Strosche usw. vorliegenden Fassung feststellen.

Wir kommen zu Ziffer 3 des Absatzes 1. Hierzu liegt ein Änderungsantrag nicht vor. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Wir kommen zu Ziffer 4 des Absatzes 1. Hierzu hat zunächst der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen eine vom Gesetzentwurf abweichende Formulierung vorgeschlagen. Der Ausschuß für den Staatshaushalt schlägt vor, das Wort „begründet“ zu streichen. Darüber hinaus liegt der Abänderungsantrag Dr. Strosche, Riediger und Dr. Schier vor.

Wir stimmen zunächst über den letztgenannten Abänderungsantrag ab. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit; der Abänderungsantrag ist angenommen. Damit entfällt die Abstimmung über die übrigen vorliegenden Fassungen.

Wir stimmen ab über den Absatz 2 des § 3. Es ist keine Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf vorgeschlagen. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Es folgt die Abstimmung über § 4. Hierzu hat der Ausschuß für den Staatshaushalt eine von der Formulierung, die der Rechts- und Verfassungsausschuß erarbeitet hatte, abweichende Formulierung vorgeschlagen. Wer dem Vorschlag des Ausschusses für den Staatshaushalt die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 8 Stimmen ohne Stimmenthaltung ist § 4 in der vom Ausschuß für den Staatshaushalt vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Ich rufe auf § 5, und zwar zunächst Absatz 1 in der vom Rechts- und Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Formulierung. Wer ihr die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Keine Erinnerung; der Absatz ist angenommen.

Es folgt Absatz 2. Hierzu hat der Ausschuß für den Staatshaushalt vorgeschlagen, in der durch den Rechts- und Verfassungsausschuß erarbeiteten Formulierung das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch das Wort „Begünstigten“ zu ersetzen. Wir stimmen über diese Formulierung ab. Wer dem Absatz 2 in dieser Fassung die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Absatz 3 liegt in einer Fassung vor, die der Rechts- und Verfassungsausschuß erarbeitet hat.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Wer ihr zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Absatz ist einstimmig angenommen.

Zu Absatz 4 hat der Ausschuß für den Staatshaushalt Änderungen an dem Entwurf des Rechts- und Verfassungsausschusses vorgeschlagen. Wir stimmen über die Formulierung des Ausschusses für den Staatshaushalt ab; sie liegt Ihnen gedruckt vor. Wer ihr die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Absatz ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 6. Der Gesetzentwurf ist nicht geändert. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Ohne Erinnerung so beschlossen.

Ich rufe auf § 7. Es liegt keine Veränderung gegenüber dem Gesetzesvorschlag vor. — Ohne Erinnerung so beschlossen.

Ich rufe auf § 8. — Ohne Veränderung gegenüber dem Gesetzentwurf. — So beschlossen.

Ich rufe auf § 9. — Ebenfalls ohne Veränderung gegenüber dem Gesetzentwurf. — So angenommen.

Ich rufe auf § 10. — Ohne Veränderung gegenüber dem Gesetzentwurf. — So angenommen.

Ich rufe auf § 11 in der Formulierung, die der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen vorschlägt. Der Ausschuß für den Staatshaushalt empfiehlt, auch die vom Rechts- und Verfassungsausschuß vorgeschlagenen zwei Absätze zu streichen. Wer im Sinne des Beschlusses des Ausschusses für den Staatshaushalt den § 11 ganz streichen will, im Gegensatz zu den Vorschlägen des Rechts- und Verfassungsausschusses, möge sich vom Platz erheben. — Das ist die Minderheit; der Streichung ist nicht zugestimmt.

Ich rufe auf § 11 mit den Absätzen 1 und 2 in der Formulierung des Rechts- und Verfassungsausschusses. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit. § 11 ist angenommen. Der Absatz 3 des Gesetzentwurfs entfällt auf jeden Fall; er ist von beiden Ausschüssen zur Streichung empfohlen worden. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf § 12. Ohne Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf. — So angenommen.

Es folgt § 13. — Desgleichen unverändert angenommen.

§ 14 lautet:

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

Meine Damen und Herren! Sie kennen meinen Standpunkt, den ich wiederholt zum Ausdruck bringe, man möge auf die Dringlichkeitserklärung von Gesetzen dann verzichten, wenn nicht ganz besonders zwingende Umstände vorliegen, weil der Senat, der sich mit den Gesetzen befassen muß, dann nur eine Woche Zeit zur Stellungnahme hat.

Ich möchte Ihnen deswegen vorschlagen, auf die Dringlichkeitserklärung zu verzichten.

Zu diesem Vorschlag hat das Wort der Herr Abgeordnete Hauffe.

Hauffe (SPD): Meine Damen und Herren! Ich bitte, bei diesem Gesetz doch bei der Dringlichkeit zu bleiben. Die Verhandlungen um dieses Gesetz gehen schon 2½ Jahre. Wir stehen vor den Landtagsferien, und es besteht die Gefahr, daß das Gesetz vor den Landtagsferien nicht mehr verabschiedet wird, wenn wir es nicht für dringlich erklären. Deshalb möchte ich bitten, daß wir bei dieser Materie, die zwei Jahre durchdiskutiert ist, auf der Dringlichkeit bestehen bleiben.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich glaube, gerade wenn ein Gesetz beim Landtag schon 2½ Jahre in Beratung ist, sollte man den Senat nicht auf die kurze Frist von 8 Tagen setzen. Außerdem sind immer noch mindestens 6, wenn nicht 8 Wochen Zeit vor Beginn der Landtagsferien. Aber das Hohe Haus entscheidet. Ich habe vorgeschlagen, auf die Dringlichkeitserklärung zu verzichten. Wer demgegenüber auf der Dringlichkeit bestehen will, wie es der Herr Abgeordnete Hauffe verlangt hat, möge sich vom Platz erheben. — Das ist die Minderheit. Die Gegenprobe wird verlangt. — Das letztere ist die Mehrheit. Die Dringlichkeit ist gestrichen. Der § 14 lautet dann:

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

§ 14 ist so angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet.

Ich schlage vor, die zweite Lesung sofort folgen zu lassen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache.

Zur zweiten Lesung meldet sich der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Ich spreche zur **Fassung des § 11**, und zwar zur Fassung des Beschlusses im Rechts- und Verfassungsausschuß. Bei der soeben erfolgten Abstimmung habe ich festgestellt, daß mir selbst ein Irrtum unterlaufen ist. Ich möchte ihn jetzt unter allen Umständen berichtigen.

Ich darf darauf verweisen, daß dieses Gesetz nicht etwa ein Gesetz ist, das die Versicherungsansprüche der betreffenden Versorgungsberechtigten anerkennt. Die Frage, ob Versicherungsansprüche bestehen, in welcher Höhe sie bestehen und wie weit sie von den Versicherungsträgern realisiert werden können — ich darf doch daran erinnern, daß es sich um Versicherungsträger handelt, die außerhalb Bayerns liegen —, kann in diesem Gesetz nicht entschieden werden. Dieses Gesetz will dem betreffenden Personenkreis nur bis zu dem Zeitpunkt, wo die Versicherungsträger wieder leistungsfähig sind, eine Hilfe angedeihen lassen. Das Gesetz behält sich ausdrücklich vor, sämtliche Ansprüche, die den Begünstigten gegebenenfalls zustehen, selbst zu realisieren, weil in

(Dr. Lacherbauer [BP])

diesem Gesetz eine sogenannte gesetzliche Abtretung vorgesehen worden ist. Aus diesem Grunde ist der § 11 vollkommen fehl. Der § 11 würde die Voraussetzung enthalten, daß die betreffenden Leute an Stelle der Versicherungsträger an den bayerischen Staat einen Anspruch erheben könnten. Das ist aber nicht der Fall. Wir haben ein Gesetz geschaffen, das keine Rechtsansprüche als solche anerkennt, sondern nur von dem Gedanken der **Hilfeleistung** ausgeht. Wenn ich jetzt sage, die Rentenansprüche können kapitalisiert werden, dann komme ich ja in eine ganz andere Gedankenwelt hinein. Und dann noch etwas, meine Damen und Herren: Wenn schon eine **Kapitalisierung** stattfindet, dann dürfen Sie ja nicht außer acht lassen, daß für diese Art von Versicherungsansprüchen keine anderen Regeln gelten als für irgendwelche andere auch, bei denen der Versicherungsträger noch vorhanden ist; insbesondere gelten die Regeln über die sogenannte **Währungsumstellung**. Wenn Sie sagen, Personen, die im Sinne von § 1 anspruchsberechtigt sind, erhalten an Stelle einer Rente ihre eingezahlten Beträge im Verhältnis 2:1 auf Deutsche Mark umgestellt, dann durchbrechen Sie im Grunde genommen alle Regeln, die für die Abfindung von Rentenansprüchen, die hier nicht tituliert sind, durch die Währungsumstellung gelten. Sie geben diesen Leuten gegenüber allen anderen Versicherungsberechtigten auf privatrechtlicher Grundlage einen Vorsprung, der nach meinem Dafürhalten an sich nicht berechtigt ist.

(Abg. Kiene: Das ist ja auch eine außergewöhnliche Sache, Herr Kollege Dr. Lacherbauer!)

— Ich hätte nichts dagegen, Herr Kollege, wenn es der **Bund** tut, aber wir treten ja nur vorläufig ein. Den Leuten werden ihre Ansprüche nicht im mindesten gekürzt, sondern wir greifen ihnen **nur vorläufig** unter die Arme, damit sie die Wartezeit überwinden können. Ich bitte, das genau zu beachten. Sehen Sie doch in die Bestimmungen des Gesetzes hinein, dann werden Sie feststellen, daß sich der Gesetzgeber vorbehält — soweit er Leistungen erbringt —, diese wieder ersetzt zu bekommen. Das ist genau so, wie wenn Sie als Privatmann einem unter die Arme greifen. Aber Sie werden doch nicht einen Kapitalabfindungsanspruch anerkennen. Hier soll der Dritte, der gar nicht derjenige ist, gegen den sich die Leistung richten kann, zahlen. Mein Vorschlag ist also der, entsprechend dem Beschluß des Haushaltsausschusses den § 11 zu streichen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist weiter zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Hier irrt der Herr Kollege **Dr. Lacherbauer**, und zwar aus folgenden Gründen: Es ist im § 11 nur vorgesehen, daß der Betreffende 50 Prozent seines selbst zur Versicherung einbezahlten Betrages zurück erhält.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Was ist mit der Währungsumstellung?)

— Moment, ich komme darauf zurück, Herr Kollege Dr. Lacherbauer. Es ist doch so gewesen, daß, genau wie bei den Beamten auch, der betreffende Versicherte, je nach der Höhe seines Gehalts im Monat nicht nur 50, 60, 70 Mark in die Versicherung einbezahlt hat, sondern daß daneben — genau so wie beim Staat — 37 oder 38 Prozent des Gehalts von dem betreffenden Arbeitgeber in die Versicherungskasse bezahlt wurden. Von diesen 100 Prozent werden jetzt nur 25 Prozent zurückgegeben; denn diese Versicherungsbeträge sind ja — wie man bei den Beamten sagt — auf das Gehalt angerechnet gewesen. Und nun sagen Sie, man will den in Not befindlichen Leuten durch die Rente etwas unter die Arme greifen, während hier eine Kapitalabfindung Voraussetzung ist. Es betrifft meist nur die Leute **aus den freien Berufen**, Schriftsteller, Redakteure usw., die ebenfalls in der Versicherung waren und die noch nicht 65 Jahre alt sind, ergo keine Rente bekommen können, die aber auch nicht mehr arbeitsfähig sind. Wir haben eine ganze Reihe solcher Leute. Sie wissen ja von den Anträgen, die an die Lizenzpresse gestellt worden sind, damit diese Personen von ihr irgendeine Unterstützung erhalten. Die Lizenzträger sagen nur und mit Recht, wir sind ja keine Rechtsnachfolger der SPD-Presse, der Zentrums Presse, der demokratischen Presse, die mit unter die Wegnahme gefallen sind, ergo können Sie auch an uns keine Forderungen stellen. Meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, wir haben sogar in München sehr viele dieser Leute, die wirklich nicht wissen, wovon sie leben sollen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: 250 DM!)

— Nein, die bekommen sie nicht, weil sie noch nicht 65 Jahre alt sind, Herr Kollege Dr. Lacherbauer! Darum dreht es sich ja; sie sind noch nicht in die Renten eingeführt. Die Herren Kollegen vom Rechts- und Verfassungsausschuß werden mir dabei recht geben; denn wir haben gerade über dieses Kapitel lange debattiert und sind zu einem einstimmigen Beschluß auch über den § 11 gekommen. Deshalb, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, möchte ich Sie bitten, dem § 11 — es handelt sich unter Umständen um Leute, die das Geld noch viel notwendiger brauchen als andere — ebenso wie in der ersten Lesung auch jetzt Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung in der zweiten Lesung. Dabei liegen die Formulierungen der einzelnen Paragraphen zugrunde, wie sie in der ersten Lesung beschlossen worden sind.

Ich rufe auf § 1 —, § 2 —, § 3 —.

(Abg. Junker: Bei § 3 erhebt sich Widerspruch!)

— 4 Gegenstimmen. Liegen Stimmenthaltungen vor? — Das ist nicht der Fall. Der § 3 ist auch in der zweiten Lesung mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf § 4 —, § 5 —, § 6 —, § 7 —, § 8 —, § 9 —, § 10 —, § 11. — Wer gegen den § 11 Widerspruch erhebt, möge sich vom Platz erheben. — Ich

(Präsident Dr. Hundhammer)

bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der § 11 ist auch in der zweiten Lesung angenommen.

Ich rufe auf § 12 —, § 13 —, § 14.

Die einzelnen Paragraphen haben die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, dieselbe in einfacher Form vorzunehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Landtags, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme des Gesetzes fest.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz).

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift vom Landtag gebilligt ist.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) — Beilage 3800 —.

Über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 4047) berichtet der Herr Abgeordnete Falk. Ich erteile ihm das Wort.

Falk (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft hat sich in seiner 50. Sitzung am 20. Februar 1953 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen befaßt. Meinungsverschiedenheiten sind im allgemeinen lediglich über den Artikel 1 zu verzeichnen gewesen, wobei es in der Hauptsache darum ging, wer in Zukunft als Landwirtschaftsbehörde bestimmt wird, ob die Kreisverwaltungsbehörde, das Landratsamt, oder das Landwirtschaftsamt.

Das Landpachtgesetz, so führte der Berichterstatter aus, bezwecke, wirtschaftlich gesehen, eine freiere Gestaltung des Landpachtrechts durch Beseitigung des Genehmigungszwangs durch die Bauerngerichte. Diese Genehmigungspflicht solle durch die Anzeigepflicht an die Landwirtschaftsbehörde — in diesem Fall die strittige Behörde: Landratsamt oder Landwirtschaftsamt — abgelöst werden.

Oberregierungsrat Dr. Promesberger vom Landwirtschaftsministerium wies darauf hin, daß die Beanstandung nur aus vier genau im Gesetz aufgezählten sachlichen Gründen zulässig sei, und zwar seien dies ausschließlich fachliche Fragen, deren Beurteilung landwirtschaftliche Fachkennt-

nisse voraussetze. Solche Fachkenntnisse habe nun einmal der Landrat nicht; er müsse sich erst durch Anhörung einer Gutachterstelle die notwendige Auskunft verschaffen. Innerhalb der kurzen Frist von vier Wochen, die es bisher im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr noch nicht gegeben habe und im allgemeinen Grundstücksverkehr auch nicht gebe, sei es kaum möglich, daß der Landrat den Pachtvertrag überprüfe, sich ein Gutachten verschaffe, es bearbeite und innerhalb dieser Frist auch noch die Beanstandung ausspreche und zustelle. Denn wenn die Beanstandung innerhalb der Vier-Wochen-Frist den Vertragsparteien nicht zugegangen sei, gelte der Pachtvertrag als nicht beanstandet. Die kurze Frist von vier Wochen zwingt wohl dazu, eine Behörde zu bestimmen, die selbst fachkundig sei und die Beanstandung aussprechen könne.

Oberregierungsrat Dr. Riedel vom Justizministerium führte zu der Frage, ob das Landwirtschaftsamt oder das Landratsamt eingesetzt werden solle, aus, das Justizministerium habe sich für das Landwirtschaftsamt als Beanstandungsbehörde ausgesprochen. Denn die Vier-Wochen-Frist zwingt dazu, das Beanstandungsverfahren in größter Kürze durchzuführen. Wenn diese Frist nicht eingehalten werde, falle jede Eingriffsmöglichkeit des Staates bei Landpachtverträgen fort. Er sei wie der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums der Meinung, daß innerhalb einer Vier-Wochen-Frist für einen großen Schriftverkehr mit anderen Verwaltungsbehörden keine Zeit sei.

Dr. Foag vom Bauernverband unterrichtete den Ausschuß zunächst über ein Schreiben, das der Bauernverband an den Herrn Landtagspräsidenten gerichtet hatte. Er führte anschließend an diese Bekanntgabe unter anderem aus, der Bauernverband nehme an, daß die Verfahrensordnung für den übrigen Grundstücksverkehr, Hofübergabe, Kauf, Grundstückstausch und ähnliches, die zur Zeit im Bundestag beraten werde, in erster Instanz ebenfalls eine Verwaltungsbehörde vorsehe, die also den Justizbehörden und Gerichten vorgeschaltet sei. Weil mit der Entscheidung über das vorliegende Gesetz praktisch auch schon eine Entscheidung über die kommende Verfahrensordnung verbunden sei, habe sich der Bauernverband veranlaßt gesehen, die Frage sehr eingehend darzulegen. Neben den Außenstellen und den sieben Bezirksverbänden seien die in Bayern am Pachtwesen sonst beteiligten Verbände gehört worden, die Arbeitsgemeinschaft landwirtschaftlicher Pächter, der Verband bayerischer Grundbesitzer, die katholische Pachtprüfstelle in Regensburg, der bischöfliche Finanzrat, der sich um die Fragen des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs hinsichtlich des Kirchenlands außerordentlich bemüht habe, das bischöfliche Ordinariat Augsburg und der bayerische Notarverband. Alle diese Stellen hätten sich mit einer einzigen Ausnahme gegen das Landwirtschaftsamt und für das Landratsamt ausgesprochen. Bisher übten die Landwirtschaftsämtler keinerlei hoheitliche Tätigkeit aus. Sie seien, 1897 geschaffen, bis zum heutigen Tag im wesentlichen mit der Betreuung und der Unterrichtung der Landwirt-

(Falk [FDP])

schaft befaßt gewesen, vorwiegend mit agrartechnischen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten. Der zweite Grund, warum sich der Bauernverband und die angeschlossenen Verbände für das Landratsamt ausgesprochen hätten, liege darin, daß mit der Benennung des Landwirtschaftsamts der Grundstücksverkehr zuständigkeitsmäßig gespalten würde; für das Pachtwesen wäre dann das Landwirtschaftsamt zuständig, für den eigentumsmäßigen Grundstücksverkehr teils das Landratsamt, teils das Bauerngericht. Nach dem Prinzip der Einfachheit sollten aber die Zuständigkeiten möglichst vereinheitlicht werden. Als dritter Grund werde geltend gemacht, daß die Landratsämter seit 1918 ununterbrochen für den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr zuständig seien und allgemein befriedigt hätten. Es bestehe also kein zwingender Anlaß, die lang eingefahrene Institution ohne ganz entscheidende Gründe zu ändern.

Gegen den Artikel 2 bestanden im allgemeinen keine Bedenken.

Oberregierungsrat Dr. Promesberger vom Landwirtschaftsministerium erklärte, es sei nicht einzusehen, wie innerhalb der Vier-Wochen-Frist eine fachliche, gutachtliche Äußerung beigebracht und die Beanstandung durchgeführt werden solle. Dies stand im Gegensatz zu den Ausführungen des Dr. Foag und auch der Kollegen des Ausschusses, die glaubten, die Frist solle nicht allzu lang bemessen sein, sondern auch die Genehmigung solle schneller erledigt werden.

Ministerialdirigent Dr. Schindler vom Landwirtschaftsministerium führte aus, wenn die Landwirtschaftsämter bis heute in Hoheitsaufgaben zu wenig eingeschaltet gewesen seien, so sei das vorliegende Gesetz der erste Prüfstein, da es sich viel weniger um juristische als vielmehr um fachliche Fragen handle.

Die Kollegen Schuster, von und zu Franckenstein, Demeter und Haisch stellten sich jedoch alle auf den Standpunkt, daß hier nicht die Landwirtschaftsämter eingeschaltet werden sollten. Diese hätten sich auf Grund einer Weisung des Ministeriums sogar zu weigern, derartige Gutachten zu erstellen, zum mindesten sich aber so weit wie möglich herauszuhalten, weil durch Hoheitsaufgaben ihre Verbindung mit den Bauern nicht gestört werden dürfe.

Demgegenüber stellte Staatsminister Dr. Schlögl fest, er habe die sämtlichen Vorsteher der Landwirtschaftsämter bei sich zu einer Beratung gehabt, wobei eine entsprechende Einigung erfolgt sei.

Im allgemeinen schloß man sich im Ausschuß den Ausführungen des Vertreters des Bauernverbandes Dr. Foag an und beantragte damals Zurückweisung an die Fraktionen zur nochmaligen Behandlung beziehungsweise zur nochmaligen Stellungnahme des Bauernverbandes.

In der 57. Sitzung vom 21. April 1953 stand das gleiche Gesetz wiederum zur Beratung auf der Tagesordnung. Es kamen praktisch keine neuen

Gesichtspunkte hinzu. Die Fraktionen schienen sich dahin geeinigt zu haben, daß nicht das Landwirtschaftsamt, sondern die Kreisverwaltungsbehörde als zuständige Behörde in Frage kommen solle. Auch von seiten des Bauernverbandes wurde nach nochmaliger eingehender Rücksprache am alten Standpunkt festgehalten. Es kam zur Abstimmung über die drei Artikel des Gesetzentwurfs. Die Fassung des Art. 1 der Regierungsvorlage wurde in der ersten Lesung mit 16 gegen 5 Stimmen abgelehnt, so daß an Stelle von „Landwirtschaftsamt“ in Zukunft das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ gesetzt werden soll. In der Schlußabstimmung über das Gesetz in der zweiten Lesung erfolgte Annahme in dieser Form gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen. Ich bitte das Hohe Haus, dem Ausschußvorsitzenden beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4111) berichtet der Herr Abgeordnete Prandl. Ich erteile ihm das Wort.

Prandl (SPD), Berichterstatter: Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich in seiner 154. Sitzung mit der rechtlichen Überprüfung des Entwurfes eines Landpachtgesetzes, Beilagen 3800 und 4047, befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Abgeordnete Junker.

Nach kurzer Beratung erging einstimmig folgender Beschluß:

Gegen den Beschluß des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft vom 21. April 1953 (Beilage 4047) bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine und besondere Erörterung miteinander zu verbinden. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache.

Als erster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Junker. Ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft hat in seinem Vorschlag auf Beilage 4047 zu **Artikel 1 Satz 2** die Formulierung gewählt:

Soll diese in eigener Sache entscheiden, ist deren Aufsichtsbehörde zuständig:

Nun ist es aber so, daß die Kreisverwaltungsbehörde als solche nicht in eigener Sache entscheidet, weil sie als Behörde nicht Eigentümer oder Vertragspartner in diesen Angelegenheiten sein kann.

(Zuruf von der CSU: Großstadt!)

Es kann sich hier lediglich um Städte oder Landkreise handeln. Um diesen Sachverhalt ganz klar zu formulieren, schlage ich daher vor, den zweiten Satz anders zu formulieren, nämlich:

Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde Vertragsteil, so ist die Regierung Landwirtschaftsbehörde.

(Junker [CSU])

Inhaltlich ändert sich an der Sache also nichts, sondern es ist lediglich eine den Tatsachen, den juristischen Formalitäten mehr Rechnung tragende Formulierung gewählt.

Dann schlage ich noch vor, als **Tag des Inkrafttretens** — ich glaube, der Landwirtschaftsausschuß hat dafür den 1. Juni vorgeschlagen —, den **1. August** einzusetzen, weil bis dahin schon die entsprechenden Stellen gebildet beziehungsweise vom Ministerium auch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen werden können. Durch die Rückdatierung dieses Gesetzes dagegen würde unter Umständen ein Zeitraum geschaffen, in dem Anfechtungsklagen oder Anfechtungen gegen die Entscheidungen der derzeit zuständigen Stellen möglich wären. Ich schlage also vor, in Artikel 3 als Tag des Inkrafttretens den 1. August 1953 einzusetzen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als Redner folgt der Herr Abgeordnete Kiene.

Kiene (SPD): Meine Fraktion kann der Fassung, die der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewählt hat, nicht zustimmen und beantragt, daß die **Regierungsvorlage wiederhergestellt** wird. Wir sind der Auffassung, daß gerade dadurch, daß nach dem Beschluß nunmehr auch die Städte in landwirtschaftlichen Grundstücksfragen die zuständigen Verwaltungsbehörden sein werden, Unzuträglichkeiten entstehen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es sich um hoheitliche Aufgaben handelt, die landwirtschaftliche Fachkenntnisse erfordern. Aus diesem Grund kann dafür nur das **Landwirtschaftsamt** in Betracht kommen, das in Bayern die einzige Spezialbehörde dieser Art ist, mögen auch die Landratsämter in bezug auf das landwirtschaftliche Fachwesen und das Grundstücksgenehmigungsverfahren bisher ordnungsgemäß mitgewirkt haben. Wir sehen aber eine Gefahr darin, daß hierfür gerade bei den **Städten** ganz andere Verhältnisse vorliegen. Das hat auch der Ausschuß gesehen; er mußte daher eine **Sonderregelung** in der Form vorschlagen, daß, falls die Städte in eigener Amtssache entscheiden müssen, ohne weiteres die Aufsichtsbehörde eingreifen muß. Das könnte man sich dadurch ersparen, daß die Landwirtschaftsämter als Fachbehörden, die ja eigens zu dem Zweck mit eingerichtet worden sind, als die zuständigen Stellen bestimmt werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Schuster.

Schuster (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann den Ausführungen des Herrn Kollegen **Kiene** nicht beipflichten. Es geht nicht darum, die Entscheidung der Städte irgendwie zu beeinflussen. Der Herr Kollege Junker hat ja in seinem Antrag bereits eine Fassung vorgeschlagen, die dahin geht, daß auch bei der Endentscheidung die Regierung als Landwirtschaftsbehörde an Stelle

der Städte eingreifen kann. Für die Landwirtschaftsämter besteht insofern eine Gefahr, als dem Landwirtschaftsamt als einzige und oberste Hoheitsaufgabe die Schulung und die Beratung obliegt. Wenn wir ihm auch noch **polizeiliche Maßnahmen** aufbürden — und hier geht es ja um solche Dinge —, sehe ich eine sehr, sehr große Gefahr für den Kontakt zwischen Landwirtschaftsberatern und Bauernschaft.

(Abg. Kiene: Wieso Polizei?)

Gerade bei Pachtstreitigkeiten geht es oft darum, Rechtsentscheidungen zu treffen. Die Fachentscheidungen treten dabei in den Hintergrund, Herr Kollege Kiene. Es ist meist so, daß rechtliche Gründe eine Pachtstreitigkeit hervorrufen und daß dann bei Entscheidungen das **Landratsamt** als Verwaltungsbehörde am besten entscheiden kann. Wenn wir dazu auch ein Fachgutachten brauchen, reicht die Vierwochenfrist voll aus. Ich bin der Auffassung, wir sollten uns ohnehin dazu bequemen, den Verwaltungs- und Instanzenweg nicht zu verlängern, sondern zu verkürzen. Wir sollten kurz und bündig entscheiden und die Gutachten so schnell wie möglich herbeiholen, sie aber auch so klar wie möglich fassen. Wenn das Landratsamt ein Gutachten des Landwirtschaftsamtes braucht, so ist dieses Gutachten innerhalb von acht Tagen zur Stelle, weil die beiden Ämter meist so nahe beieinander liegen und so organisch zusammenarbeiten, daß sich Schwierigkeiten nicht ergeben können. Ich möchte das Hohe Haus schon bitten, beim Beschluß des Landwirtschaftsausschusses zu bleiben. Wir würden den Landwirtschaftsämtern keinen Gefallen tun, sondern die Arbeit der Landwirtschaftsämter bei solchen Entscheidungen nur gefährden.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Eisenmann.

Eisenmann (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann mich den Argumenten meines Herrn Vorredners nicht ganz anschließen. Ich muß ganz offen gestehen, es wundert mich außerordentlich, daß man in Bayern das Landratsamt als Landwirtschaftsbehörde im Sinne dieses Gesetzes einsetzen will. Bisher lag die Entscheidung über Pachtverträge und ähnliches bei den Bauerngerichten. Weil die Bauerngerichte überlastet sind, soll diese Entscheidung nun an eine Behörde abgegeben werden. Der Landwirtschaftsausschuß schlägt vor, diese Entscheidung dem Landratsamt zu übertragen. Zur **Verfahrensfrage** ist dazu grundsätzlich zu sagen: Wenn diese Angelegenheit den Landratsämtern übertragen wird, brauchen die Landratsämter wieder neue Sachbearbeiter.

(Zurufe: Haben sie schon!)

Dazu ist weiter festzustellen, daß die Sachbearbeiter bei den Landratsämtern auf diesem Gebiet keine Fachkenntnis besitzen können. Wozu haben wir denn unsere **Landwirtschaftsämter**, die fachlich vorgebildete Leute haben und ohne weiteres auf dem kürzesten Wege entscheiden können? Im Landratsamt kommt noch hinzu, daß die Sachbearbeiter

(Eisenmann [BP])

sich Gutachten entweder des Landwirtschaftsamtes oder des Bauernverbandes einholen müssen. Wir vergrößern dadurch, daß wir die Aufgabe den Landratsämtern übertragen, nur den Bürokratismus und verlangsamten die Verwaltungsarbeit.

Ich kann mich den hier vorgebrachten Argumenten nicht anschließen und bin der Auffassung, daß die Landwirtschaftsämter, wenn sie schon einmal da sind, auch Hoheitsaufgaben vollziehen können, weil sie fachlich vorgebildetes Personal haben. Sie selbst haben gesehen, welche Schwierigkeiten es macht, wenn die **kreisfreien Städte** in einer solchen Sache entscheiden sollen. Die Entscheidung muß dann den Regierungen übertragen werden. Diese Schwierigkeit könnte man umgehen, wenn man die Entscheidungsbefugnis den Landwirtschaftsämtern überträgt. Das kostet weniger Geld, weniger Zeit und ist nach meinem Dafürhalten sachlich die beste Lösung. Daher würde ich Sie bitten, die Regierungsvorlage wiederherzustellen und die Durchführung dieser Aufgabe den Landwirtschaftsämtern zu übertragen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Knott.

(Vereinzelte Zurufe)

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Wenn Sie mich reden lassen, werden Sie sich wundern, und zwar deshalb, weil ich mich als Landrat dagegen wende, daß diese Aufgabe den Landratsämtern übertragen wird.

(Vereinzelt Oho!)

Das geschieht aus einem sehr nüchternen Grund. In einer Zeit, in der wir Ausschüsse einsetzen, um zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, in der Verwaltung eine **Vereinfachung** herbeizuführen, in einer solchen Zeit, glaube ich, sollte man, wenn man Gesetze schafft, der Verwaltung jeweils die einfachste Form und den kürzesten Weg geben. Ohne Zweifel bedeutet es nicht eine Vereinfachung, sondern eine Erschwerung einer Pachtsache, wenn das Landratsamt als die durchführende Behörde bestimmt wird. Das Landratsamt muß in jedem Fall das Landwirtschaftsamt hören und das Gutachten des Landwirtschaftsamtes einholen, weil beim Landratsamt kein Fachmann für diese Spezialangelegenheit vorhanden ist. Es geht also zunächst eine Anfrage des Landratsamtes an das Landwirtschaftsamt. Dann kommt die Antwort zurück. Vielleicht sind auch noch Rückfragen notwendig. Ich glaube kaum, daß es für den Staatsbürger — vielleicht wollen wir doch auch den, der einen Antrag stellt und um dessen Sache es geht, etwas in unser Blickfeld rücken — günstig ist, für die Gewährung seines Antrags von vornherein eine Zeit festzusetzen, die man durchaus auf die Hälfte verkürzen könnte, wenn man gleich die richtige Behörde mit der Aufgabe betrauen würde. Ich glaube, es hat doch einiges Gewicht, wenn ich Sie

als Landrat bitte: Geben Sie den Landratsämtern nicht eine Aufgabe, die ihnen nicht zugehört, sondern geben Sie die Aufgabe dahin, wo sie hingehört! Das sind die Landwirtschaftsämter.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete von Franckenstein.

von und zu Franckenstein (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Wenn der Herr Vorredner aus seiner Landratspraxis spricht, so wundere ich mich, daß er glaubt, daß das eine schwere oder weitere Belastung der Landratsämter ist. Man könnte aus den Ausführungen des Herrn Vorredners fast annehmen, daß jeden Tag ein Stoß Pachtsachen auf den Schreibtisch eines Landrats kommt. Die wenigen Pachtsachen, die im Laufe eines Jahres zusammenkommen, kann das Landratsamt an und für sich noch leicht miterledigen. Das Landratsamt hat außerdem den großen Vorteil, daß an ihm ein Jurist ist. Pachtverträge sind, wie das Wort Vertrag sagt, zum Teil **auch juristische Angelegenheiten**.

(Sehr richtig!)

Wenn Sie heute sagen, daß das Landwirtschaftsamt eine ausgesprochene Fachbehörde ist, so möchte ich dem doch entgegenhalten, daß das Landratsamt — und darüber wird kein Wort verloren — auch eine Baubehörde hat und der Landrat seine Unterschrift darunter setzt und sich von seinem Baufachmann beraten läßt. Warum wir von der CSU großenteils grundsätzlich für die Änderung der Regierungsvorlage sind, ist der Umstand, daß das **Landwirtschaftsamt** in unseren bäuerlichen Augen eine **Beratungsbehörde** ist. Zwischen Landwirtschaftsamt und Bauern soll das Vertrauensverhältnis erhalten bleiben. Wenn Sie dem Landwirtschaftsamt keine Hoheitsaufgabe geben, wird das Vertrauensverhältnis keinesfalls untergraben. Es wird weiter erhalten. Der Bauer wird seinen Sohn gern in die Landwirtschaftsschule schicken. Der Bauer wird gern den Rat des Landwirtschaftsamtes annehmen. Wenn das Landratsamt in dieser oder jener Frage so oder so in eigener Hoheit entscheiden müßte, ist die Gefahr gegeben, daß das **Vertrauensverhältnis** gelockert wird. Weiter lege ich großen Wert darauf, daß nicht nur das Landwirtschaftsamt — wir schätzen die Landwirtschaftsämter außerordentlich hoch — um Rat gefragt werden kann, sondern meinerwegen auch der Bauernverband oder der örtliche Bürgermeister. Der Landrat soll die Möglichkeit haben, sich an verschiedenen Stellen, wo er will, ein Urteil zu bilden. Wir haben uns die Sache sowohl in der Fraktion als auch, wie Sie wissen, zweimal im Landwirtschaftsausschuß reiflich durch den Kopf gehen lassen. Ich möchte Sie sehr bitten, so wie es der Ausschuß Ihnen vorschlägt, dem Landratsamt die Befugnis zu geben.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Frühwald.

Frühwald (BP): Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin grundsätzlich anderer Meinung als mein Kollege Eisenmann und mein Kollege Knott.

(Zuruf: Meistens!)

Ich glaube, draußen hat man doch auch eine Erfahrung. Wir sehen, wie die Sachen in der Praxis gehandhabt werden. Die Ablehnung der Regierungsvorlage ist in erster Linie aus der Sorge entsprungen, daß die **Landwirtschaftsämter** bleiben sollen, was sie sind: reine **Betreuungs- und Beratungsbehörden** der bäuerlichen Bevölkerung. In dem Moment, in dem wir den Landwirtschaftsämtern Hoheitsrechte einräumen, wird es ihnen genau so gehen wie den Forstämtern. Sie wissen genau, wenn Sie aus der Landwirtschaft kommen, welches Ansehen die Forstämter als Beratungsbehörde draußen in der Landwirtschaft genießen.

Es wird immer wieder gesagt, daß die Landräte zum Beispiel nicht in der Lage wären, auf Grund ihrer Vorkenntnisse diese Aufgaben zu erfüllen. In den bäuerlichen Landkreisen müssen die **Landräte** mindestens so viel bäuerliche Vorkenntnisse besitzen, daß sie über solch kleine Sachen entscheiden können. Würde man nämlich von dem Standpunkt ausgehen, dann müßte man zum Beispiel das ganze landwirtschaftliche Siedlungswesen, das heute auch draußen von den Landratsämtern bearbeitet wird, auf die Landwirtschaftsämter übertragen, oder zum Beispiel das landwirtschaftliche Bauen und noch viele andere Dinge, die nur die Landwirtschaft betreffen und vom Landratsamt als Vollzugsbehörde durchgeführt werden.

Wir haben in dieses Gesetz die Vier-Wochen-Frist eingebaut. Innerhalb dieser Frist kann jederzeit der Bauernverband und die Landwirtschaftsbehörde als **Gutachter** gehört werden, wenn es eine strittige Sache ist, in der es der Landrat nicht auf sich nehmen will, allein zu entscheiden.

Ich möchte doch bitten, das Ansehen der Landwirtschaftsämter draußen zu wahren und denen die Hoheitsaufgaben zu belassen, die dafür zuständig sind, und deshalb dem Beschluß des Landwirtschaftsausschusses zuzustimmen und nicht die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

(Beifall bei der CSU und BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Schuster.

Schuster (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann es als Bauer nicht unterlassen, mich hier noch einmal zum Wort zu melden. Ich kann Herrn Kollegen **Eisenmann** nicht ganz verstehen, der einer der Landwirtschaftsberater sein wird und muß. Wenn ein **Landwirtschaftsberater** in irgendwelche rechtlichen Entscheidungen verwickelt ist und er kommt zu seinen Bauern hinaus, so hat er es sich in diesem Dorf verdorben, wenn er einmal eine Entscheidung herbeigeführt hat, die nicht von beiden Teilen gebilligt wird. Um was geht es bei Pachtentscheidungen? Es geht hier um **Pachtstreitigkeiten** oder sonstige Streitigkeiten

rechtlicher Art. Eine Fachentscheidung wird beim Pachtgesetz nie zu fällen sein.

Und nun zu Herrn Kollegen **Knott**. Wenn der Herr Kollege Knott beim Landratsamt eine Verwaltungsaufblähung befürchtet, dann haben wir allen Grund, uns dagegen zu wenden, daß diese **Verwaltungsaufblähung** den Landwirtschaftsämtern zugewiesen wird. Das geht doch nun nicht. Unsere Bauern sind ohnehin der Meinung, daß die Landwirtschaftsämter in ihrem Personalapparat etwas aufgebläht seien. So weit dürfen wir es nicht kommen lassen. Wir wollen den guten Landwirtschaftsrat haben, der sich für die Betreuung und Schulung seiner Bauern einsetzt, aber nicht einen Polizeibeamten.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Piechl.

Piechl (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah? Warum entfachen wir jetzt einen Streit darüber, ob die Landwirtschaftsämter oder die Landratsämter in Pachtangelegenheiten entscheiden sollen? Die Situation ist doch so: Jeder Landrat hat einen **juristischen Beamten**. Der juristische Beamte ist in der Lage sofort herauszufinden, wo der schwierige Punkt in der Pachtangelegenheit steckt. Die Betreffenden, die den Vertrag abschließen und Pachtstreitigkeiten haben, sollen sich doch an das Landratsamt wenden können, und wenn das Landratsamt nicht ohne weiteres in der Lage ist, ohne ein Gutachten des Bauernverbandes oder des Landwirtschaftsamts eine Entscheidung zu fällen, dann fordert es eben ein **Gutachten** an. So machen wir es. Ich glaube, es ist verkehrt, anzunehmen, daß die Landratsämter dadurch Überforderungen und viel mehr Arbeit haben werden. Denn die Situation ist doch so, gerade diese Anträge gehen sehr sporadisch ein und man kann nicht mit einer Häufung der Anträge rechnen, sondern diese Dinge kommen im Jahr vielleicht 5, 6 oder höchstens 10mal vor. Infolgedessen sehe ich gar nicht ein, warum man den Antrag des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft nicht unterstützen soll. Ich bedauere, daß viele Kollegen, vor denen ich eine besondere Achtung habe, gerade in diesen Fragen den Landrat ausschalten wollen. Nicht darum, weil ich Freude hätte, als Landrat mehr Arbeit zu bekommen, sondern deshalb, weil ich der Auffassung bin, daß die Landratsämter auf Grund ihrer ganzen Einstellung berufen sind, diese Entscheidungen zu treffen, möchte ich den Antrag des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft unterstützen. Ich bitte auch die Herren Kollegen darum.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Kiene.

Kiene (SPD): Ich möchte noch einen Gesichtspunkt in die Debatte werfen. Die Kollegen, die den Vorschlag des Ausschusses für Ernährung und

(Kiene [SPD])

Landwirtschaft befürworten, haben nicht an das **Beschwerdeverfahren** gedacht. Wenn es nämlich zu einer Einigung vor dem Landratsamt nicht kommt, dann ist die nächste Stelle die Regierung, und von der Regierung geht der Weg zum Verwaltungsgericht und zum Verwaltungsgerichtshof.

(Abg. Junker: Beim Landwirtschaftsamt auch!)

— Es ist aber ganz falsch, anzunehmen, daß das Bauerngericht vollständig ausgeschaltet werden soll. Es soll nicht eine juristische Entscheidung beim Landratsamt gefällt werden, sondern es soll zunächst eine **gütliche Einigung im Verwaltungsweg** erreicht werden.

(Abg. Piechl: Herr Kollege Kiene, bisher hat man von den Landwirtschaftsämtern die Gutachten angefordert!)

Darum brauchen wir die Gutachten vom Bauernverband und vom Landwirtschaftsamt, während das Landratsamt als entscheidende Instanz tätig werden soll. Man muß den Sinn dieser Sache begreifen. Falls die Einigung nicht zufriedenstellend ist, soll die juristische Entscheidung vom **Bauerngericht** gefällt werden, und nicht über den Regierungspräsidenten und das Verwaltungsgericht. Sonst spalten Sie die Sache auf und machen sie noch viel komplizierter, als sie überhaupt war.

Präsident Dr. Hundhammer: Es liegen noch zwei Wortmeldungen vor. Ich bitte damit einverstanden zu sein, daß ich die Rednerliste schließe. — Das ist der Fall.

Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Meinen Ausführungen, die ich glaubte klar genug gemacht zu haben, hat man Dinge unterstellt, die ich gar nicht gesagt habe. Ich habe nicht behauptet, daß die Landratsämter aufgebläht werden, wie der Herr Kollege **Schuster** meinte. Ich habe auch nicht behauptet und glaube auch kaum, daß die Landwirtschaftsämter dadurch aufgebläht werden. Ich habe lediglich vom kürzeren und **einfacheren Verwaltungsweg** gesprochen, von sonst gar nichts. Ich bin der Meinung, daß man eine Aufgabe dorthin weisen soll, wo die Fachleute dafür sitzen. Es handelt sich ja um eine **spezifisch landwirtschaftliche Angelegenheit** im Pachtwesen, und zwar auch um die Beurteilung des Objektes. Das gehört doch dazu. Das kann doch der Mann, der in landwirtschaftlichen Fragen viel besser Bescheid weiß als ein Jurist, besser beurteilen als selbst der beste Jurist. Nach meiner Überzeugung ist die juristische Ausbildung zwar sehr umfangreich, aber ich habe noch nicht gehört, daß sie so weit geht, daß noch in spezifisch landwirtschaftlichen Bewertungsfragen unterrichtet würde. Davon weiß ich nichts.

Ich möchte also meine Ausführungen richtig verstanden wissen. Meine Meinung ist, daß der **einfache Weg** der ist, wenn die **Landwirtschaftsämter** für Pachtsachen zuständig sind. Meine Damen und

Herren, warum sagen Sie es denn nicht, weshalb Sie es nicht bei den Landwirtschaftsämtern, sondern bei den Landratsämtern haben wollen? Jetzt sage ich es Ihnen. Man hört nämlich immer hinterherum, mit einem Auguren-Lächeln wird einem das ins Ohr geflüstert: Ja, wenn es an die Landwirtschaftsämter geht, kann es passieren, daß die den **Bauernverband** nicht mehr hören, während die Sache beim Landratsamt aller Voraussicht nach leichter möglich ist.

(Abg. Kiene: Jetzt ist es heraus!)

Man befürchtet lediglich, daß der Bauernverband in Zukunft zu wenig zur Sache gehört wird. Da Sie behauptet haben, ein gutes Einverständnis mit den Landwirtschaftsämtern zu haben, sichern Sie sich doch auch im Gesetz das Recht, gehört zu werden! Das ist der Grund gewesen. Jetzt habe ich es gesagt.

(Heiterkeit)

Bisher hat man es immer nur hinter den Kulissen geflüstert.

Ich glaube doch, einiges zur Klärung beigetragen zu haben. Meine Meinung ist die: Man soll nicht aus irgendwelchen Komplexen — um solche handelt es sich beim Bauernverband, wenn er fürchtet, zu wenig zum Zug zu kommen — eine Fehlkonstruktion machen.

Präsident Dr. Hundhammer: Letzter Redner ist der Herr Abgeordnete Junker.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst nur einen Irrtum des Herrn Abgeordneten **Kiene** berichtigen. Der Herr Abgeordnete Kiene meinte, wenn die Landwirtschaftsämter mit dieser Sache befaßt sind, sei die Regierung nicht als nächste Instanz für die Beschwerden zuständig.

(Abg. Kiene: Doch!)

Es ist ganz gleichgültig, ob Sie das Landwirtschaftsamt oder das Landratsamt nehmen, die nächste Instanz ist die mittlere Verwaltungsbehörde, und das ist eben die Regierung. Deshalb möchte ich vorschlagen, obwohl sich kein Landrat und kein Oberbürgermeister um dieses klein bißchen Arbeit reißen wird, die **Einheitlichkeit** der Verwaltung zu wahren, die schon dadurch bewiesen ist, daß beide Stellen im nächsten Rechtszug in einer — nämlich in der vom Herrn Kollegen Kiene so abgelehnten — Instanz des Regierungspräsidenten oder der Regierung zusammenfließen. Den Regierungspräsidenten können Sie nicht sparen; er bekommt die Sache so und so. Wenn wir uns im Zuge der Staatsvereinfachung allmählich mit dem Problem der Einheitlichkeit der Verwaltung befassen müssen, dürfen wir jetzt nicht Gesetze machen, die alles auseinanderstreben lassen, was wir hinterher bei der Verwaltungsvereinfachung wieder zusammenholen müßten. Wenn es so ist, müßte logischerweise auch das Landwirtschaftsministerium vorangegangen sein.

Herr Kollege Knott, wenn Sie sagen, das hat damit nichts zu tun, dann soll man doch alles, was

(Junker [CSU])

das Landwirtschaftsamt angeht, herausnehmen. Wenn man schon sagt, es müssen Fachleute da sein, was hat dann die Bodenbenutzungserhebung

(Beifall)

beim Landratsamt zu tun, die zwanzigmal mehr Arbeit macht? Die wäre genau so gut beim Landwirtschaftsamt zu erledigen. Aber das Landwirtschaftsministerium hat sie klugerweise auch nicht herübergenommen, weil es gewußt hat, welch große Arbeit es ist. Ich glaube, die Einheitlichkeit der Verwaltung erfordert es, daß die Bodenbenutzungserhebung bei der Kreisverwaltung, beim Landratsamt bleibt, auch wenn sie mit all ihrem Drum und Dran jedem Bürgermeister und Landrat das Leben sauer macht. Da es sich bei den Pachtangelegenheiten im wesentlichen um rechtliche Entscheidungen handelt, müssen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung auch sie bei den Landratsämtern belassen werden.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

(Abg. Thellmann-Bidner: Ich bitte um namentliche Abstimmung!)

— Beantragen Sie namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz oder nur über einen einzelnen Artikel?

(Abg. Thellmann-Bidner: Über diesen Punkt!)

— Ich frage: Wer diesen Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt, wolle sich vom Platz erheben. — Die Unterstützung genügt nicht.

(Heiterkeit)

Nur bei der Schlußabstimmung kann ein einzelner Abgeordneter namentliche Abstimmung beantragen; das ist etwas anderes. Aber zu einem einzelnen Paragraphen wäre die Unterstützung notwendig. Sie können, wenn Sie wollen, Herr Abgeordneter, bei der Schlußabstimmung Ihren Antrag wiederholen. Dort haben Sie allein das Recht, namentliche Abstimmung zu verlangen.

Der Abstimmung liegt zugrunde die Beilage 4047.

Ich rufe auf den Artikel 1. Wir stimmen satzweise ab, weil zum zweiten Satz ein Abänderungsantrag vorliegt. Der erste Satz lautet:

Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343) ist die Kreisverwaltungsbehörde.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Der erste Satz ist in der verlesenen Form angenommen.

Zum Satz 2 hat der Herr Abgeordnete Junker einen Abänderungsantrag gestellt; derselbe lautet:

Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde Vertragsteil, so ist die Regierung Landwirtschaftsbehörde.

Wer dieser Fassung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimm-

enthaltungen? — Das erstere war die Mehrheit. Der Abänderungsantrag Junker ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 2. Der Landwirtschaftsausschuß schlägt folgenden Wortlaut vor:

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die in § 4 Abs. 3 des Landpachtgesetzes vorgesehene Ausnahme von der Anzeigepflicht zu regeln.

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Hierzu sind keine Änderungsanträge gestellt. Wer dieser Fassung zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmhaltungen? — Der Artikel 2 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 3. Der Landwirtschaftsausschuß hatte vorgeschlagen, folgende Fassung zu wählen:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

Dagegen hat der Herr Abgeordnete Junker — meine Herren, ich bitte, in diesem Augenblick keine Debatten zu führen — vorgeschlagen, den 1. August zu wählen. Ich bitte zu beachten, daß wir bei dem Gesetz nicht gut rückwirkend eine Bestimmung treffen können; denn bis das Gesetz in Kraft tritt, beziehungsweise bis 1. Juni, sind jetzt schon Entscheidungen gefällt worden. Der Herr Abgeordnete Junker hat vorgeschlagen, den 1. August zu wählen. Ich würde meinerseits empfehlen, den Termin weiter bis 1. September zu erstrecken; denn bis das Gesetz verkündet ist, vergeht doch noch geraume Zeit und wir müssen bis dorthin die Behörden arbeitsfähig belassen.

(Zuruf: Einverstanden!)

Ich würde also vorschlagen, zu sagen:

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Erhebt sich dagegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir kommen zur zweiten Lesung. Ich schlage vor, sie unmittelbar folgen zu lassen.

(Abg. Haisch: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Haisch.

Haisch (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Nachdem in Bayern allgemein das Landwirtschaftsamt als Landwirtschaftsbehörde gilt, möchte ich, um Irrtümern aus dem Wege zu gehen und um Fehldeutungen oder Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden, vorschlagen, in Artikel 1 statt „Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes“ nun einzusetzen: „Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen“. Das Wort „Landwirtschafts“ soll also gestrichen werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Diese Äußerung bezieht sich nicht mehr auf die Frage, die eigentlich zur Debatte gestanden hat, nämlich, ob die zweite

(Präsident Dr. Hundhammer)

Lesung sofort erfolgen soll. Das ist ein sachlicher Antrag; ich habe ihn zur Kenntnis genommen.

Ich frage, ob das Hohe Haus damit einverstanden ist, daß die zweite Lesung sofort angeschlossen wird. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Die Ausführungen, die der Herr Abgeordnete Haisch gemacht hat, betreffen einen Antrag zu Artikel 1.

Ich eröffne die Aussprache. Eine Wortmeldung? — Herr Abgeordneter Junker, ich erteile Ihnen zu der Aussprache das Wort.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich hätte Bedenken gegen die Formulierung, die Herr Kollege Haisch hier vorgebracht hat. Allerdings nicht in dem Sinn, daß es nun vielleicht etwas bedeuten soll, wenn die Worte „Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Gesetzes“ eingefügt werden. Aber wir können, wenn wir nun „Behörde im Sinne des Bundesgesetzes“ einfügen, jetzt in der Kürze der Zeit nicht übersehen, ob im Bundesgesetz nicht sonstige Behörden genannt sind, so daß sich das Landratsamt dann auf sämtliche derartige Behörden beziehen würde. Heißt es aber „Landwirtschaftsbehörde im Sinne des betreffenden Bundesgesetzes“, dann ist das eindeutig genug und niemand kann dann aus dieser Bezeichnung irgendwie folgern, daß das Landratsamt vielleicht gar in sonstigen Dingen Landwirtschaftsbehörde sei. Ich würde zustimmen, wenn mir der Herr Kollege Haisch versichern könnte, daß in diesem Bundesgesetz sonst nirgends eine anderweitige Behörde aufgeführt ist. Dann könnte man es machen. Wenn diese Frage aber irgendwie strittig ist, möchte ich das Hohe Haus warnen, mit einem Schnellschuß jetzt etwas zu machen, was vielleicht sehr unangenehme Folgen zeitigen kann.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Staatssekretär im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Maag, Staatssekretär: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Da im Bundes-Landpachtgesetz immer von „Landwirtschaftsbehörde“ gesprochen wird, halten wir es für glücklicher, wenn dieses Wort stehen bleibt, wie es in der ersten Lesung angenommen wurde.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung in der zweiten Lesung. Dabei liegt der in der ersten Lesung zu den einzelnen Artikeln beschlossene Text zugrunde.

Der Herr Abgeordnete Haisch hat beantragt, in Artikel 1 das Wort „Landwirtschaftsbehörde“ zu ändern in „Behörde im Sinne des Bundesgesetzes“. Der übrige Text bliebe dann gleich. Wer diesem Abänderungsantrag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf den Artikel 1 in der Fassung der ersten Lesung — ohne Erinnerung, Artikel 2 in der Fassung der ersten Lesung — ohne Erinnerung, Artikel 3 in der Fassung der ersten Lesung — ohne Erinnerung.

Damit ist auch die zweite Lesung beendet. Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Herr Abgeordneter Thellmann-Bidner, wollen Sie jetzt Ihren Antrag auf namentliche Abstimmung wiederholen? — Sie halten ihn nicht aufrecht. Dann kann die Abstimmung in einfacher Form vorgenommen werden.

Wer dem Gesetz im ganzen die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 5 Stimmen und bei 10 Stimmenthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Ich rufe auf die Ziffer 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (Beilage 3860).

Über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 4106) berichtet der Herr Abgeordnete Demmelmeier; ich erteile ihm das Wort.

Demmelmeier (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat sich in seiner 59. Sitzung am 12. Mai 1953 mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (Beilage 3860) beschäftigt. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Herr Kollege Dr. Franke.

Der Landwirtschaftsausschuß hat den Gesetzentwurf im allgemeinen und im besonderen besprochen und die einzelnen Artikel in der Fassung der Regierungsvorlage ohne Widerspruch angenommen. Als Tag des Inkrafttretens wurde der 1. Juni 1953 eingesetzt. In der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung einstimmig angenommen.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4130) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Schönecker; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schönecker (BP), Berichterstatter: Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Gesetz in seiner Sitzung vom 19. Mai 1953 befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Kollege Zillibiller.

Der Berichterstatter führte zunächst aus, daß dieses Gesetz nichts anderes sei als die frühere Ausführungsverordnung zu Artikel 50 des Reichsjagdgesetzes. Im Rechts- und Verfassungsausschuß wurden gegen das Gesetz keine rechtlichen Bedenken vorgetragen. In der ersten Lesung wurde lediglich eine redaktionelle Änderung beschlossen. Es soll in Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 an die Stelle des Wortes „Anmeldepflicht“ das Wort „Anmelde-

(Dr. Schönecker [BP])

frist“ gesetzt werden, weil dies sachlich richtiger ist. In der zweiten Lesung machte der Abgeordnete Junker geltend, die Gemeinde handle nicht im eigenen Wirkungskreis, sondern im übertragenen Wirkungskreis. Der Ausschuß schloß sich dem nicht an und lehnte einen entsprechenden Antrag mit allen gegen eine Stimme ab. In der Schlußabstimmung wurde das Gesetz einstimmig gebilligt. Ich darf Ihnen empfehlen, das gleiche zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Hause vor, auch in diesem Falle die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegt zugrunde der Wortlaut des Gesetzes auf der Beilage 3860. In Anbetracht des Umfangs des Gesetzes bitte ich, mir die Verlesung zu erlassen und sich mit der Verweisung auf die Drucksache im Einzelfall bei der Abstimmung zu begnügen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf Artikel 1. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen erfolgen nicht. Artikel 1 ist angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2. Es ist in der vorliegenden Drucksache bei Satz 1 Absatz 1 das Wort „Anmeldepflicht“ durch das Wort „Anmeldefrist“ zu ersetzen. Wer Artikel 2 die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Artikel 2 ist angenommen.

Ich rufe auf Artikel 3. — Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Gegenprobe? — Stimmenthaltungen? — Gegenstimmen erfolgen nicht. Artikel 3 ist angenommen.

Ich rufe auf Artikel 4. — Ich stelle fest, daß er angenommen ist, und zwar einstimmig, wie die vorausgegangenen Artikel.

Ich rufe auf Artikel 5. — Ich stelle fest: Er ist angenommen; und zwar einstimmig wie die vorausgegangenen Artikel.

Ich rufe auf Artikel 6. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Artikel 7. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Artikel 8. — Ich stelle auch hier die einstimmige Annahme fest.

Es folgt Artikel 9. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Artikel 10. Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft beantragt folgende Fassung:

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

Auch in diesem Falle dürfte es nicht zweckmäßig sein, eine Rückwirkung des Gesetzes zu beschließen. Die Beschlussfassung des Ausschusses liegt schon weiter zurück. Ich schlage dem Hohen Hause vor auch in diesem Fall als Tag des Inkrafttretens den 1. September 1953 zu nehmen. Artikel 10 würde dann folgendermaßen lauten:

Das Gesetz tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Es erhebt sich dagegen keine Erinnerung. Artikel 10 ist in dieser Fassung angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich schlage vor, sie unmittelbar folgen zu lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Junker gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! In Artikel 1 Absatz 2 — ich bitte zu entschuldigen, daß ich nicht früher gekommen bin; ich habe es übersehen — ist ausgeführt, daß die Gemeinden das **Vorverfahren im eigenen Wirkungskreis** durchführen. Das Hohe Haus hat in der Gemeindeordnung festgelegt, daß bei der Übertragung von Aufgaben auch die **Kosten** ersetzt werden. Wir haben nun eine Aufgabe in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden übertragen, ohne daß etwas über die Kosten gesagt wird. Wir haben also den Gemeinden wieder einmal Aufgaben ohne die Möglichkeit eines Ersatzes aufgehält. Es ist zuzugeben, daß es sich dabei nicht um große Ausgaben handeln kann, aber ich möchte doch ein grundsätzliches **Bedenken** anmelden.

Ich möchte aber auch weiterhin noch nach der Seite hin Bedenken anmelden, daß das Verfahren im eigenen Wirkungskreis durchgeführt wird. Der eigene Wirkungskreis besagt, daß die Aufsichtsbehörde nur dann eingreifen kann, wenn ein Gesetz verletzt ist, nicht aber wenn eine Ermessensfrage so oder so ausgelegt wurde. Die Aufsichtsbehörde kann hier nicht eingreifen. Nun liegt es aber, wenn wir die Sache praktisch ansehen, doch so, daß in Landgemeinden fast immer der Bürgermeister, der für die Gemeinde tätig sein muß und die Verhandlungen führt, Vertragspartner ist; er ist meistens Mitglied der Jagdgenossenschaft, weil er irgendwelchen Grundbesitz hat. Es kann sogar so gehen, wenn sehr stark gekniffelt wird, daß nicht nur der Bürgermeister und der zweite Bürgermeister, sondern der gesamte Gemeinderat unfähig ist, wirksam für die Gemeinde tätig zu werden, weil jeder, der im Gemeinderat sitzt, irgendwie mit einem Grundbesitz an der Jagdgenossenschaft beteiligt und damit Beteiligter und Vertragspartner im Verfahren ist. Daß das Verfahren sich bisher bewährt hat, steht ohne weiteres fest. Um aber der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zu geben, in den geschilderten Fällen einzugreifen, schlage ich vor, wie folgt zu formulieren: „Die Gemeinde führt das Vorverfahren im übertragenen Wirkungskreis durch.“ Wenn wir das Vorverfahren in den eigenen Wirkungskreis hineingeben, machen wir nicht nur den Fehler, daß wir entgegen der Gemeindeordnung ohne finanzielle Zuwendung eine

(Junker [CSU])

Aufgabe festsetzen, die bisher nicht zum eigenen Wirkungskreis gehört hat, sondern auch den Fehler, daß Beteiligte, weil sie die letzte Instanz sind, im eigenen Wirkungskreis zu entscheiden haben. Diese voraussehbare Folgerung möchte ich vermieden wissen.

Ich möchte deshalb bitten, statt „eigenen“ zu sagen: „übertragenen Wirkungskreis“. Damit sind die wesentlichen Schwierigkeiten beseitigt.

Präsident Dr. Hundhammer: Weiter ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Schönecker. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schönecker (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bedenken des Herrn Kollegen Junker halte ich nicht für begründet: Wenn er zunächst sagt, er habe Bedenken, weil die Kosten nicht geregelt seien, so muß ich darauf verweisen, daß die Kostenfrage in Artikel 5 des Gesetzes ausdrücklich geregelt ist: Die Kosten hat grundsätzlich der Ersatzpflichtige zu tragen. Damit ist dieser Punkt ausgeräumt.

Im übrigen ist es ganz gleichgültig, ob der Bürgermeister im übertragenen oder eigenen Wirkungskreis handelt. Handeln muß er auf alle Fälle, auch wenn er als Mitglied der Jagdgenossenschaft beteiligt sein sollte. Es ist auch keine endgültige Entscheidung, sondern nur ein **Vorentscheid**, und gegen diesen Vorentscheid ist der ordentliche Rechtsweg zum Amtsgericht zulässig. Tatsächlich ist es eine Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat die Bedenken des Herrn Kollegen Junker nicht gebilligt. Ich glaube, Ihnen empfehlen zu können, dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt die Fassung zugrunde, die in der ersten Lesung beschlossen worden ist.

Zu Artikel 1 Absatz 2 hat der Herr Abgeordnete Junker vorgeschlagen, das Wort „eigenen“ durch „übertragenen“ zu ersetzen. Wer diesem Abänderungsantrag die Zustimmung gibt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf Artikel 1 in der Fassung der ersten Lesung. — Ich stelle fest, daß sich keine Erinnerung erhebt.

- Artikel 2. — Ohne Erinnerung.
- Artikel 3. — Ohne Erinnerung.
- Artikel 4. — Ohne Erinnerung.
- Artikel 5. — Ohne Erinnerung.
- Artikel 6. — Ohne Erinnerung.
- Artikel 7. — Ohne Erinnerung.
- Artikel 8. — Ohne Erinnerung.

Artikel 9. — Ohne Erinnerung.

Artikel 10. — Ohne Erinnerung.

Damit ist das Gesetz auch in der zweiten Lesung angenommen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage vor, sie in einfacher Form und nicht namentlich vorzunehmen. — Dagegen erhebt sich keine Einwendung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Es hat den Titel: Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen. — Auch die Zustimmung zur Überschrift ist erteilt.

Wir kommen nun zu Ziffer 5 der Tagesordnung:

Einwendungen des Senats gegen das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen (Anlagen 368, 370).

Zu diesem Punkt gibt es vermutlich wieder eine längere Aussprache. Ich schlage daher vor, da wir in etwa einer halben Stunde die Beratungen beenden müssen, nicht mehr in diese Materie einzutreten. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf Ziffer 6:

Einwendungen des Senats gegen das Gesetz zur Änderung des Gemeindeabgabengesetzes (Anlagen 400 und 384).

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4105) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Lenz. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lenz (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Senat hat gegen Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindeabgabengesetzes Einwendungen erhoben. Dieser Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem die Kurabgabe eingeschlossen ist, so kann an Stelle des Zimmervermieters zur Abführung der Kurabgabe der Vertreter des Reiseunternehmers, der die Quartiergelder ausbezahlt, verpflichtet werden.

Der Senat ist der Auffassung, daß der Vertreter des Reiseunternehmers, was er auch in der Begründung ausspricht, nicht haftbar gemacht werden kann. Er empfiehlt deshalb, an Stelle des Vertreters des Reiseunternehmers den Reiseunternehmer selbst zu verpflichten. Das ist die Änderung, die der Senat vorschlägt. Der Haushaltsausschuß hat einstimmig dieser Änderung zugestimmt. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4129) berichtet der Herr Abgeordnete Kramer. Ich erteile ihm das Wort.

Kramer (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! In seiner 156. Sitzung vom 19. Mai 1953 hat sich der Rechts- und Verfassungsausschuß mit den Einwendungen des Senats zur Änderung des Gemeindeabgabengesetzes befaßt. Der Ausschuß kam zu der einmütigen Auffassung, den Einwendungen des Senats Rechnung zu tragen. Ich bitte Sie ebenfalls, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Aussprache zu den erstatteten Berichten. — Wortmeldungen erfolgen nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir stimmen ab. Die Ausschüsse für den Staatshaushalt und für Rechts- und Verfassungsfragen schlagen vor, der Einwendung des Senats auf Anlage 384 seiner Drucksachen Rechnung zu tragen. Der Wortlaut der Einwendungen des Senats ist folgender:

§ 1 soll die Fassung erhalten:

Dem Art. 4. Abs. 1 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 225) wird folgender Satz angefügt:

Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem die Kurabgabe eingeschlossen ist, so kann an Stelle des Zimmervermieters zur Abführung der Kurabgabe der Reiseunternehmer verpflichtet werden.

Wer dieser Einwendung entsprechend dem Ausschußvorschlag Rechnung zu tragen gewillt ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß das Hohe Haus einstimmig so beschlossen hat.

Ich könnte mir vorstellen, daß sich auch über die Frage des Landesgesundheitsrats eine Debatte ergibt, so daß es zweckmäßig ist, die Materie nicht in Angriff zu nehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Vielleicht darf ich überhaupt die große Zahl von kleineren Dingen vorwegnehmen, die vielfach einstimmig beschlossen sind, damit wenigstens diese Anträge weitergearbeitet werden.

Ich rufe auf die Ziffer 9 der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten von Knoeringen, Weishäupl und Fraktion, Eberhard, Strenkert und Fraktion, Dr. Baumgartner, Dr. Lippert und Fraktion, Riediger, Pfeffer und Fraktion, Bezold, Hadasch und Fraktion betreffend Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde (Beilage 3954).

Über die Beratungen des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten (Beilage 4132) berichtet der Herr Abgeordnete Dotzauer.

(Zurufe: Nicht anwesend!)

— Der Herr Abgeordnete Dotzauer ist nicht im Haus. Kann ein anderes Mitglied dieses Ausschusses kurz berichten? Da es sich um einen einstimmigen Beschluß handelt, dürfte ja die Schwierigkeit nicht so groß sein.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Lippert)

— Zur Berichterstattung über die Beratungen des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lippert an Stelle des Herrn Abgeordneten Dotzauer.

Dr. Lippert (BP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Ich kann mich kurz fassen. Der Gesetzentwurf wurde im sozialpolitischen Ausschuß eingehend behandelt. Es ist Einigkeit darüber erzielt worden, ihn in der vorliegenden Form anzunehmen. Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4132) berichtet der Herr Abgeordnete Gabert.

Gabert (SPD), Berichterstatter: Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat dem Gesetz ebenfalls einstimmig zugestimmt. Ich bitte das Hohe Haus, dasselbe zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen. Ihn erstattet der Herr Abgeordnete Weishäupl. Ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD), Berichterstatter: Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Mai ebenfalls keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben. Er hat lediglich noch gebeten, an die Stelle von „Staatsminister“ und „Staatsministern“ in Artikel 4 zu setzen: „Staatsministerium“ und „Staatsministerien“. Ich bitte, dem einstimmigen Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses die Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu dieser Materie liegt ein Schreiben des Herrn Staatssekretärs im Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vor, in dem auf folgendes aufmerksam gemacht wird:

In dem interfraktionellen Antrag, wie er den Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten, den Ausschuß für den Staatshaushalt und den Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen verlassen hat, ist eine Lücke enthalten, die unter Umständen zu erheblichen finanziellen Auswirkungen, die über den Rahmen des beantragten Gesetzes hinausgehen, führen würden. Im bisherigen Gesetz war vorgesehen, daß Blindengeld nur auf Antrag gewährt wird. Diese Auf-Antrag-Bestimmung fehlt in der dem Landtag nunmehr zur Beschlußfassung vorliegenden Neufassung. Es wird deswegen vorgeschlagen, im Artikel 1 Absatz 1 der Beilage 3954 nach den Worten „des 18. Lebensjahres“ einzufügen: „auf Antrag.“ Die Nicht-einfügung könnte, wie eingangs erwähnt, zu erheblichen Nachzahlungen führen. Sie würde weiter das Arbeitsministerium verpflichten, von Amts wegen die im Gesetz festgelegte Blindheit festzustellen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Weishäupl gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD): Die Fraktion der SPD hat heute, Herr Präsident, einen Abänderungsantrag vorgelegt, in dem gewünscht wird, dem Artikel 1 Absatz 1 folgende veränderte Fassung zu geben: „Auf Antrag erhalten . . .“ Ich bitte, dem zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht. — Der Herr Staatssekretär Krehle erklärt für sein Ministerium, daß er mit dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Weishäupl einverstanden ist.

Wir kommen zur Abstimmung in der ersten Lesung. Ihr liegt zugrunde der Wortlaut des Gesetzes auf der Beilage 4132.

Ich rufe auf den Artikel 1 in der Fassung der Ausschlußvorschläge, die den Absatz 1 und den Absatz 3 geändert haben. Die Formulierung, die der Herr Abgeordnete Weishäupl vorhin beantragt hat, liegt mir nicht schriftlich vor.

(Zuruf des Abg. Weishäupl)

— Ich habe sie nicht in Händen. Wann haben Sie sie abgegeben?

(Abg. Weishäupl: Ich habe sie hier! —
Abg. Stöhr: Herr Präsident!)

— Zur Abstimmung?

(Abg. Stöhr: Nein, zur Fassung des Absatzes 1!)

— Wir sind schon in der Abstimmung. Sie können dann in der zweiten Lesung sprechen.

Der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Weishäupl lautet:

Die Fassung des Artikels 1 des Gesetzentwurfs über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde wird wie folgt geändert:

(1) Auf Antrag erhalten Zivilblinde,

Wer dieser Fassung die Zustimmung gibt, wolle Platz behalten. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Artikel 1 ist angenommen mit der neuerlichen Änderung des Abgeordneten Weishäupl in Absatz 1, im übrigen entsprechend den Beschlüssen der Ausschüsse.

Ich rufe auf den Artikel 2. Änderungen der Gesetzesvorlage sind nicht vorgeschlagen. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Artikel 2 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 3. Die Ausschüsse haben einen neuen Absatz 3 vorgeschlagen, der Ihnen in der Drucksache Nr. 4132 vorliegt. Wer dem Artikel in dieser Form die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf den Artikel 4. Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat eine von den übrigen Ausschüssen abweichende Formulierung empfohlen. Sie lautet:

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern.

Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Die Fassung, die der Rechts- und Verfassungsausschuß empfohlen hat, ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 5. Änderungsvorschläge hierzu liegen nicht vor. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Artikel 5 ist angenommen.

Wir treten unmittelbar anschließend in die zweite Lesung ein, wenn dagegen keine Erinnerung erhoben wird. — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Aussprache in der zweiten Lesung. Das Wort erteile ich dem Herrn Abgeordneten Stöhr.

Stöhr (SPD): Meine Damen und Herren, ich möchte Sie bitten, den Absatz 1 des Artikels 1 mit dem Subjekt des Satzes zu beginnen, so daß es heißt:

Zivilblinde erhalten auf Antrag,

Ich glaube, das ist schöner.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache in der zweiten Lesung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen zugrunde die einzelnen Artikel des Gesetzes in der ersten Fassung bekanntgegebenen und festgelegten Form.

Zu Artikel 1 hat der Herr Abgeordnete Stöhr eine redaktionelle Änderung zur Annahme vorgeschlagen. Erhebt sich dagegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich den Artikel 1 zur Abstimmung auf in der Fassung der ersten Lesung mit der vom Abgeordneten Stöhr empfohlenen redaktionellen Änderung. — Eine Erinnerung erhebt sich nicht. Artikel 1 ist angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2. — Ohne Erinnerung.

Artikel 3. — Ohne Erinnerung.

Artikel 4. — Ohne Erinnerung.

Artikel 5. — Ohne Erinnerung.

Ich stelle fest, daß das Gesetz die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden hat.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Eine namentliche Abstimmung wird nicht verlangt. Die Abstimmung erfolgt deshalb in einfacher Form. Wer dem Gesetz die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Das Gesetz ist einstimmig vom Plenum angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde.

Auch hiergegen erhebt sich keine Erinnerung. Die Überschrift ist vom Hohen Haus gebilligt.

Nunmehr würde anstehen die Ziffer 10 der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Dr. Baumgartner, Klotz und Fraktion, Bezold und Fraktion betreffend Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Behebung der Frostschäden an den Landstraßen I. Ordnung (Beilagen 4071, 3970).

Zu Ziffer 10 a ist ein Abänderungsantrag Klotz eingereicht. Obwohl es sich um einen einstimmigen Ausschlußbeschuß handelt, wird der Abänderungsantrag zu einer Debatte führen. Ich empfehle deshalb, den Punkt zurückzustellen.

Zu Punkt 10 b,

Antrag des Abgeordneten Lang betreffend Erhöhung des Mindesteinkommens der Hebammen (Beilagen 4070, 3867),

hat der Antragsteller Zurückverweisung an den Ausschuß —

(Abg. Dr. Lippert: An den Sozialpolitischen Ausschuß!)

— an den Sozialpolitischen Ausschuß beantragt. — Es erhebt sich im Hause keine Erinnerung. Dem Antrag wird stattgegeben.

Ich rufe auf die Ziffer 11 a der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Stock, Piehler und Fraktion betreffend Sicherung des Absatzes bayerischer Kohle (Beilage 4057).

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 4116) berichtet der Herr Abgeordnete Michel. Ich erteile ihm das Wort.

Michel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! In seiner 91. Sitzung hat der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Stock, Piehler und Fraktion behandelt. Der Antrag liegt Ihnen auf Beilage 4057 vor. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wer dem Ihnen auf Beilage 4116 und 4057 vorliegenden Antrag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist einstimmig vom Plenum gebilligt.

Ich rufe auf Ziffer 11 b:

Antrag des Abgeordneten Nerlinger betreffend Beheizung von öffentlichen Gebäuden und Schulen mit bayerischer Kohle (Beilage 4117).

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 4117) berichtet der Herr Abgeordnete Michel. Ich erteile ihm das Wort.

Michel (CSU), Berichterstatter: In derselben Sitzung, der 91., hat der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr dem Antrag zugestimmt, daß die Staatsregierung gebeten wird, sofort zu überprüfen, welche Möglichkeiten geschaffen werden können, um die Beheizung von öffentlichen Gebäuden und Schulen mit bayerischer Kohle durchzuführen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag gleichfalls beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß sich der Kreis der Antragsteller erweitert hat. Der Antrag ist mitunterzeichnet von den Abgeordneten Dr. Lippert und Fraktion, Krüger, Dr. Gromer, Michel, Pösl, Albert, Falb, Kiene, Wolf Franz, Luft, Mittich und Wolf Hans. Obwohl nicht alle **Fraktionen als solche** unterzeichnet haben, ist also der einstimmige Ausschußvorschlag **aus allen Fraktionen** unterzeichnet worden.

Es erfolgt keine Wortmeldung. Wir stimmen ab. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen liegen nicht vor. Der Ausschußvorschlag ist vom Plenum einstimmig gebilligt.

Die Ziffer 11 c müssen wir zurückstellen.

Es folgt die Ziffer 12 der Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten von Knoeringen, Sichler und Fraktion betreffend Einbeziehung des oberpfälzischen und niederbayerischen Grenzgebietes in das zu erwartende Zonensanierungsprogramm des Bundes (Beilage 4073).

Zum Bericht über die Beratung im Ausschuß für Grenzlandfragen (Beilage 4108) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Freundl.

Freundl (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Der Ausschuß für Grenzlandfragen befaßte sich in seiner Sitzung vom 12. Mai mit dem auf Beilage 4073 veröffentlichten Antrag, der lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund dahin zu wirken, daß das oberpfälzisch-niederbayerische Grenzgebiet in das Zonensanierungsprogramm mit aufgenommen wird.

Dieser Antrag wurde ohne Gegenstimmen bei einer Stimmenthaltung vom Ausschuß unverändert angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht; wir stimmen ab. Wer dem Vorschlag des Ausschusses die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist einstimmig angenommen.

Es folgt Ziffer 13 der Tagesordnung.

(Abg. Ospald: Zur Geschäftsordnung!)

(Präsident Dr. Hundhammer)

Zu Ziffer 13 a,

Antrag der Abgeordneten Stain, Dr. Schubert, Frenzel und Reichl und Dr. Eberhardt betreffend Einleitung von Maßnahmen zur Auflösung des Ausländerlagers Föhrenwald (Beilage 4109),

meldet sich der Herr Abgeordnete Ospald zur Geschäftsordnung; ich erteile ihm das Wort.

Ospald (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Antrag unter Ziffer 13 a wurde im Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten beschlossen, und zwar 8 Tage vor Besichtigung des Lagers Föhrenwald. Die Ergebnisse dieser Besichtigung sind in dem Antrag noch nicht verarbeitet. Ich beantrage deshalb, diesen Antrag noch einmal an den Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen zurückzuverweisen.

Präsident Dr. Hundhammer: Erhebt sich eine Erinnerung gegen diesen Vorschlag? — Das ist nicht der Fall; der Antrag laut Beilage 4109 geht an den Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen zurück.

Es folgt die Ziffer 13 b der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Ospald und Klammt betreffend Finanzierung der innerbayerischen Umsiedlung (Beilage 4128).

Über die Beratung im Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Weigel.

Dr. Weigel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der 49. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen stand der Gesamtplan der innerbayerischen Umsiedlung zur Diskussion, den die bayerische Staatsregierung am 2. Januar dem Landtag vorgelegt hat. Er liegt Ihnen auf Drucksache 3774 vor. Der Berichterstatter und der Mitberichterstatter bezeichneten diesen Plan als sehr brauchbar. Nach kurzer Debatte wurde folgender Antrag einstimmig angenommen:

Die Staatsregierung wird gebeten, alle Schritte zu unternehmen, welche geeignet sind, die Finanzierung zur Durchführung des Gesamtplans für die innerbayerische Umsiedlung (Beilage 3774) sicherzustellen.

Ich empfehle dem Hohen Hause, diesem Beschluß des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wer dem Ausschußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Der Ausschußbeschluß ist vom Plenum einstimmig gebilligt.

Ich rufe auf die Ziffer 14 der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Haußleiter, Dr. Becher und Dr. Malluche betreffend Beitritt der Bundesrepublik zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (Beilage 2778).

Den Bericht über die Beratung im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4072) erstattet der Herr Abgeordnete Bezold; ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! In seiner 153. Sitzung hat der Rechts- und Verfassungsausschuß über den Antrag der Abgeordneten Haußleiter, Dr. Becher, Dr. Malluche, Thellmann-Bidner, Ullrich und Dr. Wüllner verhandelt. Ich möchte vorwegnehmen, daß Herr Abgeordneter Dr. Wüllner sowie die Herren Abgeordneten Thellmann-Bidner und Ullrich ihre Unterschrift unter den Antrag vom 23. Mai 1952 zurückgezogen haben. Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, den Beitritt der Deutschen Bundesrepublik zur sogenannten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft unter den gegebenen Verhältnissen im Bundesrat abzulehnen.

Berichterstatter über den Antrag war meine Person, Mitberichterstatter war der Herr Abgeordnete Dr. von Prittwitz und Gaffron. Der Antragsteller, Herr Abgeordneter Haußleiter, war im Ausschuß anwesend und hat seinen Antrag vertreten.

Der Berichterstatter vertrat in der Vorbesprechung die Auffassung, daß es sich bei dem Antrag um das oft diskutierte Problem handle, ob der Ministerpräsident als Leiter der bayerischen Politik und als der für die bayerische Politik allein verantwortliche Mann durch Beschlüsse des Landtags gebunden werden könne, eine bestimmte Stellungnahme im Bundesrat in Bonn einzunehmen.

Der Herr Kollege **Haußleiter** vertrat selbstverständlich den Standpunkt, daß der Ministerpräsident dazu verpflichtet werden könne, und begründete dies teils mit formalen Behauptungen, vor allem aber mit der Behauptung, daß der Landtag wiederholt dem Chef der Politik gegenüber sich richtungweisend verhalten habe. Er begründete es aber vor allem damit, daß durch die Annahme des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes im Bayerischen Landtag eine bestimmte materielle Grundlage für seinen Antrag gegeben sei.

Der Herr Ministerpräsident war im Ausschuß selbst anwesend, und er erklärte entsprechend seinen Ausführungen bei früheren ähnlichen Debatten, nach dem Wortlaut der bayerischen Verfassung sei er nach seiner Auffassung allein verantwortlich dafür, wie er seine Stimme im Bundesrat in Bonn abgebe. Das gelte auch für seine Verantwortung vor dem Landtag; denn Artikel 44 der bayerischen Verfassung setze eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Landtag voraus. Der Herr Ministerpräsident betonte, er könne und wolle sich bezüglich der Abgabe seiner Stimme in dieser Sache schon deshalb einer Entscheidung und Bindung des Landtags nicht unterwerfen, weil auswärtige Angelegenheiten Sache des Bundes seien, in die sich der Landtag nicht einmischen könne. Nach der Abgabe seiner Stimme im Bundesrat könne der Landtag

(Bezold [FDP])

später im Wege einer Kritik auf die Regierung Einfluß nehmen und zur Stellungnahme das sagen, was er sagen zu müssen glaube.

Auf diesen Standpunkt haben sich im Verlauf der Erörterungen so ziemlich die Redner auch der übrigen Parteien gestellt und damit zunächst einer formalen Erledigung des Antrags das Wort geredet. Zu dem Antrag sachlich Stellung zu nehmen, bedeutete ja, zunächst einmal formal zu prüfen, ob der Antrag im Rahmen der bayerischen Verfassung überhaupt zulässig war. Die Redner stellten sich vor allem auf den Standpunkt, es sei zwar möglich, daß der Landtag das Verhalten der Regierung im Bundesrat einer Kritik unterziehe und unter Umständen sogar nach Artikel 44 Absatz 3 prüfe, ob durch das Verhalten des Regierungschefs nicht eine Situation geschaffen worden sei, die es zum mindesten nahe lege, darüber zu beraten und abzustimmen, ob das vertrauensvolle Zusammenarbeiten zwischen Landtag und Regierungschef noch möglich sei, es sei aber gerade deshalb unmöglich, den Chef der Politik mit gebundener Order nach Bonn zu schicken.

Die Folge dieser Diskussion war, daß der Herr Abgeordnete Haußleiter, um diesen verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen, nunmehr mündlich einen Antrag des Wortlauts stellte:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund dahin zu wirken, daß vor der endgültigen Entscheidung über den EVG-Vertrag die Verfassungsmäßigkeit des EVG-Vertrags durch das Bundesverfassungsgericht geklärt wird.

Der Herr Ministerpräsident bezeichnete diesen mündlich vorgebrachten Antrag als überholt, da die Bundesregierung bereits erklärt habe, kein Gutachten einholen zu wollen. Sowohl der Herr Kollege Dr. Fischer als auch der Herr Kollege Dr. Zdralek, wie auch — wenigstens dem Sinne nach — der Herr Kollege Stock nahmen den Standpunkt ein, man müsse die beiden Anträge voneinander trennen. Der zweite müsse zurückgestellt werden und könne erst behandelt werden, wenn er schriftlich formuliert sei. Der sachlichen Behandlung des Antrags auf Beilage 2778 stehe die Tatsache entgegen, daß der Antrag verfassungsrechtlich nicht möglich sei. Der Herr Kollege Junker beantragte dann, die beiden Anträge zu trennen. Das ist im Ausschuß durch einstimmigen Beschluß geschehen. Nachdem dieser Be-

schluß auf Trennung der beiden Anträge — des Antrags auf Beilage 2778 und des im Ausschuß mündlich vorgetragenen Antrags — gefaßt worden war, wurde der Antrag des Herrn Abgeordneten Haußleiter auf Beilage 2778 als aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig einstimmig abgelehnt.

Ich bitte Sie, sich den beiden Beschlüssen des Ausschusses, dem Trennungsbeschluß und dem sachlichen Beschluß, anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: In diesem Fall erschien eine Berichterstattung eingehenderer Art zweckmäßig, da es sich hierbei um eine grundsätzliche Frage handelt. Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Wer dem einstimmigen Ausschußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — 11 Stimmenthaltungen. Der Ausschußvorschlag ist vom Plenum gebilligt.

Ich rufe auf die Ziffer 15 der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Haas auf Verbleib der staatlichen Hufbeschlagschufe in Nürnberg (Beilage 3805).

Der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Falk, fehlt. Herr Abgeordneter Haas, erstatten Sie den Bericht an Stelle des Herrn Abgeordneten Falk?

Haas (SPD): Nein, ich möchte zur Sache sprechen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir können die Materie nicht behandeln, wenn der Berichterstatter fehlt. Wir müssen den Gegenstand zurückstellen. Ziffer 16 der Tagesordnung ist schon erledigt.

Zu Ziffer 17 liegen inzwischen noch Anträge, die parallel sind und mit der Materie zusammenhängen, zur Behandlung vor. Man kann unter diesen Umständen die Ausschußberatungen nicht gut als abgeschlossen betrachten. Ich empfehle, die Beratung hier im Plenum erst vorzunehmen, wenn im Ausschuß die zusammenhängenden Parallelanträge mit erledigt sind.

Damit schlage ich vor, die heutigen Beratungen abzurechnen. Ich habe die Absicht, das Plenum des Landtags nach einer vierzehntägigen Ausschußarbeit zum 23. Juni wieder einzuberufen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 46 Min.)